

Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz

Grundlagenpapier zur 74. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der
Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des
Bundesgerichtshofs vom 23. bis 25. Mai 2022 in Rostock

Vorwort

Im Rahmen der 73. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 11. bis 13. Oktober 2021 in Koblenz wurden die Einsatzmöglichkeiten Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz diskutiert. Verschiedene laufende Projekte aus einzelnen Bundesländern wurden vorgestellt. Nutzen und Notwendigkeit, Chancen und Risiken wurden dargestellt. Angesichts der stetig fortschreitenden technischen Möglichkeiten bedürfe es einer kritischen Auseinandersetzung mit den verfassungs- und verfahrensrechtlichen und berufsethischen Grenzen des Einsatzes von KI in der Justiz und einer Positionierung des Gremiums hierzu. Die Justiz müsse eine Marschrichtung wählen, wie sie in Sachen KI aktiv werden wolle. Die Nutzbarmachung von KI-Angeboten erfordere „Mammutprojekte“. Daher müsse man die Kräfte bündeln und die Angebote nach ihrem Nutzen für die Mitarbeitenden priorisieren.

Es wurde Einvernehmen erzielt, unter Leitung der Oberlandesgerichte Nürnberg und Celle eine Arbeitsgruppe zu bilden, welche die Ziele einer Nutzbarmachung von KI in der Justiz durch strukturierte Aufarbeitung von technischen Möglichkeiten, praktischem Nutzen und verfassungsrechtlichen sowie ethischen Grenzen für die nächste Sitzung des Gremiums vorbereiten solle.

An der Arbeitsgruppe „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“ haben 33 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 17 obergerichtlichen Bezirken einschließlich des Bundesgerichtshofs mitgewirkt. In fünf Unterarbeitsgruppen und in drei Treffen des Plenums per Videokonferenz wurde das vorliegende Grundlagenpapier erarbeitet.

Den Mitwirkenden an der Arbeitsgruppe möchten wir an dieser Stelle für ihren herausragenden Einsatz sehr herzlich danken. Die gezeigte Kompetenz und das flächendeckend vorhandene Fachwissen lassen einen optimistischen Blick auf den Fortschritt der Digitalisierung in der Justiz zu. Dieses Dokument stellt eine aktuelle Momentaufnahme dar. Die fortlaufende Entwicklung muss im Blick behalten werden.

Nürnberg und Celle, 13.05.2022

Dr. Thomas Dickert
Präsident des Oberlandesgerichts
Nürnberg

Stefanie Otte
Präsidentin des Oberlandesgerichts
Celle

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe

Gericht	Ort	Position	Nachname	Vorname	Titel
BGH	Karlsruhe	Präs´inBGH	Limperg	Bettina	
BGH	Karlsruhe	RiBGH	Malik	Dietmar	Dr.
BGH	Karlsruhe	RiLG	Altgen	Christian	Dr.
BayObLG	München	Ri´inBayObLG	v.Geldern-Crispendorf	Beate	
KG	Berlin	Ri´inKG	Michalczyk	Christiane	
KG	Berlin	CDO	Hundt	Udo	
OLG	Bamberg	VRiOLG	Kintzel	Gernot	
OLG	Brandenburg	RiAG(wauRi)	Tschöpe	Christian	
OLG	Celle	Präs´inOLG	Otte	Stefanie	
OLG	Celle	Ri´inOLG	Hoffmann	Maike	Dr.
OLG	Düsseldorf	VPräsAG	Coners	Stefan	
OLG	Frankfurt	VPräsAG	Richter	Frank	
OLG	Frankfurt	RiOLG	Saam	Daniel	Dr.
OLG	Hamm	Präs´inOLG	Schäpers	Gudrun	
OLG	Hamm	VPräsOLG	Sabrowsky	Arnim	
OLG	Hamm	Ri´inAG	Biallaß	Isabelle	
OLG	Jena	Präs´inOLG	Baumann	Astrid	
OLG	Jena	RiOLG	Knöchel	Detlef	
OLG	Karlsruhe	PräsOLG	Riedel	Alexander	
OLG	Karlsruhe	VPräsOLG	Radke	Holger	
OLG	Karlsruhe	RiOLG	Schmieder	Philipp	
OLG	Koblenz	PräsOLG	Henrichs	Thomas	
OLG	Koblenz	Ri´inOLG	Grein-Eimann	Sandra	Dr.
OLG	Köln	RiOLG	Werner	Ingo	Dr.
OLG	München	RiLG	Huber	Christian	
OLG	München	RiLG	Sokoll	Martin	
OLG	Nürnberg	PräsOLG	Dickert	Thomas	Dr.
OLG	Nürnberg	VRi´inOLG	Mielke	Bettina	Dr.
OLG	Nürnberg	RiOLG	Lesche	Uwe	
OLG	Rostock	RiOLG	Waßmann	Sebastian	
OLG	Rostock	RiOLG	Schäfer	Hauke	
OLG	Saarbrücken	RiOLG	Weiten	Thomas	
OLG	Stuttgart	RiOLG	Spoenle	Jan	

Inhaltsverzeichnis

A.	Begriffsbestimmung sowie technische Möglichkeiten, Grenzen und Entwicklungspotentiale (Unterarbeitsgruppe 1)	1
I.	Begriffsbestimmung / Varianten Künstlicher Intelligenz	1
1.	Wissensbasierte Systeme / Expertensysteme / explizite Repräsentation von Wissen ..	1
2.	Mustererkennung / maschinelles Lernen / statistische Verfahren	1
3.	Deep Learning / (künstliche) neuronale Netze	1
II.	Technische Möglichkeiten	4
1.	Beispiele bereits genutzter Anwendungen	4
2.	Beispiele von kurz- bis mittelfristig realisierbaren Anwendungen	5
3.	Anwendungen, deren Realisierbarkeit nicht absehbar ist	5
B.	Rechtliche und ethische Anforderungen sowie Grenzen des Einsatzes künstlicher Intelligenz (Unterarbeitsgruppe 2)	6
I.	Rechtliche Anforderungen und Grenzen	6
1.	Nationales Recht	6
a)	Art. 92 GG – Ausübung der rechtsprechenden Gewalt durch Richter Art. 101 Abs.1 S. 2 GG – Gesetzlicher Richter	6
b)	Art. 97 Abs. 1 GG – Richterliche Unabhängigkeit, Gesetzesbindung Art. 20 Abs. 2 GG – Gewaltenteilung § 9 RPfIG – Sachliche Unabhängigkeit	8
c)	Art. 103 GG – Recht der Parteien auf rechtliches Gehör Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 bzw. Art. 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren	13
d)	Art. 19 Abs. 4 GG – Gebot effektiven Rechtsschutzes.....	15
e)	Art. 1 GG – Menschenwürde.....	16
f)	Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG – Allgemeines Persönlichkeitsrecht	16
g)	Art. 3 Abs. 1, 3 GG – vor allem Diskriminierungsverbot	17
2.	Entwurf einer europäischen KI-Verordnung vom 21. April 2021.....	18
3.	Aspekte der Verwaltung, der Personalbewirtschaftung und der Akzeptanz	20
II.	Ethische Anforderungen und Grenzen	21

1.	Allgemeine ethische Anforderungen	21
2.	Berufsethische Anforderungen	22
III.	Zwischenergebnis	23
C.	Mögliche Einsatzgebiete von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz....	24
I.	Laufende und geplante Projekte in Deutschland (Unterarbeitsgruppe 3) (vgl. auch Anhang).....	24
1.	Aufgabenstellung und Herangehensweise.....	24
2.	Aufbau der Tabelle	25
a)	Name.....	25
b)	Projektbeschreibung	25
c)	Bund / Bundesland / Länderverbund.....	25
d)	Partner aus der Wirtschaft / Wissenschaft	25
e)	Eingesetzte Techniken.....	25
f)	Abhängigkeiten.....	25
g)	Sachstand.....	26
h)	Cluster	26
3.	Ergebnisse im Überblick.....	27
a)	Umfang der laufenden Aktivitäten des Bundes und der Länder.....	27
b)	Häufigkeit der Cluster	27
c)	Zusammenarbeit mit Partnern.....	28
d)	Entwicklungsstand.....	28
II.	Weitere diskutierte Einsatzfelder (Unterarbeitsgruppe 4).....	28
1.	Unterstützung in formalisierten und standardisierten Verfahren.....	28
a)	Register- und Grundbuchverfahren.....	28
b)	Verfahren des Vollstreckungsgerichts.....	29
c)	Kostenfestsetzung in Standardfällen.....	30
d)	Prozess- und Verfahrenskostenhilfe	30
e)	Familiensachen	30
f)	Insolvenzrecht	31
g)	Einsatzgebiet im BGB.....	31

2.	Standardisierung durch KI und algorithmische Systeme im Strafverfahren.....	32
a)	Richterliche Strafzumessung (Forschungsprojekt Smart Sentencing – Grundriss einer teilautomatisierten Strafzumessungsdatenbank).....	32
b)	Ermittlung der Rückfallwahrscheinlichkeit (USA).....	33
c)	Strafrechtliche Beweiswürdigung u.a. (China).....	34
3.	Predictive Analytics / Legal Prediction	35
a)	Vorbemerkung	35
b)	Vorhersage von Entscheidungen des US-Supreme-Court und des EGMR	35
c)	KI-Einsatz in australischen Familiengerichten.....	36
d)	Richter-Profiling	36
e)	Prognoseteil der Entscheidung über Verfahrens- und Prozesskostenhilfe	37
4.	Richterautomat / Entscheidungsroboter.....	37
III.	Trainingsdaten.....	38
1.	Rechtsdokumente als Trainingsdaten	38
2.	Trainingsdaten für die Rechtstatsachenforschung.....	39
D.	Gesamtbewertung und Handlungsempfehlungen (Unterarbeitsgruppe 5).....	39
I.	Laufende und geplante Projekte zum Einsatz von KI und algorithmischen Systemen.....	39
II.	KI in formalisierten und standardisierten Verfahrensbereichen	40
III.	KI-gestützte Standardisierung im Strafverfahren.....	41
IV.	Predictive Analytics / Legal Prediction	41
V.	Richterautomat / Entscheidungsroboter / Robo-Richter.....	42
VI.	Handlungsempfehlungen.....	42
E.	ANHANG.....	I

A. Begriffsbestimmung sowie technische Möglichkeiten, Grenzen und Entwicklungspotentiale (Unterarbeitsgruppe 1)

I. Begriffsbestimmung / Varianten Künstlicher Intelligenz

Auch wenn es keine allgemeinverbindliche Definition von Künstlicher Intelligenz (KI) gibt, so hat sich in den letzten Jahren eine Einteilung etabliert, nach der drei wesentliche methodische Herangehensweisen als Grundlage von KI-Anwendungen gesehen werden:

1. Wissensbasierte Systeme / Expertensysteme / explizite Repräsentation von Wissen

Es handelt sich um Systeme, die auf einer Wissensbasis aufbauen und in der Lage sind, diese auszuwerten. Das klassische Anwendungsbeispiel sind Expertensysteme, die Schlüsse aus einer komplexen Wissensbasis ziehen. In einfacheren Fällen handelt es sich um Wissensressourcen, die aus einzelnen Wenn-dann-Regeln oder einem großen Wissensbestand (zum Beispiel eine vollständige Liste / Lexikon von Eigennamen, Ortsnamen) bestehen. Das entscheidende Problem ist der erhebliche Aufwand, der mit Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung der Wissensbasis verbunden ist sowie die Unmöglichkeit, komplexe Gegenstandsbereiche in ein konsistentes formallogisches Schema einzupassen.

2. Mustererkennung / maschinelles Lernen / statistische Verfahren

Aus dem Bereich der Mustererkennung und des maschinellen Lernens stammen viele Verfahren, die im Wesentlichen auf statistischen Methoden beruhen. Ein einfaches Beispiel sind Regressionsanalysen, bei denen gegebene Datenpunkte ausgewertet werden, um ein einfaches Modell (eine Regressionsgerade) zu trainieren, mit dessen Hilfe dann auch bisher nicht beobachtete Datenpunkte vorhergesagt bzw. extrapoliert werden können.

3. Deep Learning / (künstliche) neuronale Netze

Der dritte Bereich, der letztlich ebenfalls auf algebraischen / quantitativen Operationen aufbaut, sind die künstlichen neuronalen Netze, die durch bessere und schnellere Hardwaremöglichkeiten in den letzten Jahren stark erweitert werden konnten und an Leistungsfähigkeit gewonnen haben.

Eine ähnliche Aufteilung enthält die Definition in Artikel 3 Nr. 1 i.V.m. Anhang I des Entwurfs der KI-Verordnung der EU vom 21. April 2021:

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren; [...]

ANHANG I

TECHNIKEN UND KONZEPTE DER KÜNSTLICHEN INTELLIGENZ

gemäß Artikel 3 Absatz 1

- (a) Konzepte des maschinellen Lernens, mit beaufsichtigtem, unbeaufsichtigtem und bestärkendem Lernen unter Verwendung einer breiten Palette von Methoden, einschließlich des tiefen Lernens (Deep Learning);
- (b) Logik- und wissensgestützte Konzepte, einschließlich Wissensrepräsentation, induktiver (logischer) Programmierung, Wissensgrundlagen, Inferenz- und Deduktionsmaschinen, (symbolischer) Schlussfolgerungs- und Expertensysteme;
- (c) Statistische Ansätze, Bayessche Schätz-, Such- und Optimierungsmethoden.¹

Auch die von der Bundesregierung im Jahr 2018 eingesetzte Datenethikkommission versteht KI „als Sammelbegriff für diejenigen Technologien und ihre Anwendungen, die durch digitale Methoden auf der Grundlage potenziell sehr großer und heterogener Datensätze in einem komplexen und die menschliche Intelligenz gleichsam nachahmenden maschinellen Verarbeitungsprozess ein Ergebnis ermitteln, das ggf. automatisiert zur Anwendung gebracht wird. Die wichtigsten Grundlagen für KI als Teilgebiet der Informatik sind die subsymbolische Mustererkennung, das maschinelle Lernen, die computergerechte Wissensrepräsentation und die Wissensverarbeitung, welche Methoden der heuristischen Suche, der Inferenz und der Handlungsplanung umfasst.“²

Quer zu den genannten methodischen Varianten der KI liegen die tatsächlichen Anwendungsfälle: Im juristischen Bereich handelt es sich vor allem um Probleme der automatischen Sprachverarbeitung (Natural Language Processing, NLP), da das juristische Datenmaterial im Wesentlichen aus (unstrukturierten oder semi-strukturierten) Texten, also aus sprachlichem Material

¹ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, Brüssel, 21.04.2021, COM(2021) 206 final, 2021/0106(COD), online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0206&from=DE>

² Datenethikkommission der Bundesregierung (2019). Gutachten der Datenethikkommission. Berlin: Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, online: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Fokusthemen/Gutachten_DEK_DE.pdf?__blob=publicationFile&v=5, S. 34

besteht. Dieselbe Aufgabe, etwa bestimmte Begriffe aus Texten zu extrahieren oder einen Text von einer in eine andere Sprache zu übersetzen, kann grundsätzlich mit unterschiedlichen Methoden gelöst werden. Es können wissensbasierte Expertensysteme zum Einsatz kommen, genauso gut kann aber auch eine Lösung auf der Basis eines umfangreichen, mit Deep Learning-Verfahren trainierten neuronalen Netzes oder statistischer Verfahren erfolgen.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Verwendung des Begriffs KI eine starke Ausweitung erfahren hat: Seit vielen Jahrzehnten bekannte Verfahren, zum Beispiel im Bereich Suchmaschinen/Information Retrieval, die statistische Verfahren nutzen (Berechnung von Worthäufigkeiten, um die Relevanz von Begriffen relativ zu einem Dokument zu bestimmen etc.), werden teilweise ebenfalls als KI-Anwendung geführt. Insofern und um den Begriff KI nicht völlig zu verwässern oder beliebig werden zu lassen, bietet es sich an, bei der Betrachtung möglicher Chancen der KI in der Justiz ergänzend immer auch weitere Potenziale der Digitalisierung im Sinne algorithmischer Systeme³ mitzudenken. Gegenstand dieser Arbeitsgruppe soll daher nicht nur der Einsatz von KI, sondern auch der Einsatz algorithmischer Systeme in der Justiz sein.

Dies orientiert sich am Vorgehen der Datenethikkommission, die sich ausgehend von der Annahme, dass KI lediglich eine besondere Ausprägung algorithmischer Systeme ist, trotz des Auftrags, ethische Maßstäbe und Leitlinien für die drei Bereiche (I.) algorithmenbasierte Prognose- und Entscheidungsprozesse, (II.) KI und (III.) Daten zu entwickeln, auf die beiden Bereiche Daten und algorithmische Systeme beschränkt hat.⁴

Von einer Verwendung des Begriffs „Legal Tech(nology)“ wird bewusst abgesehen. Hierunter werden vielfältige Anwendungen zur Digitalisierung der juristischen Arbeit beschrieben. Eine einheitliche Definition hat sich nicht herausgebildet, der Begriff wird vielmehr sehr heterogen gebraucht, so dass seine Verwendung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn versprochen hätte.⁵ Zudem wird der Begriff häufig mit dem Anwaltssektor assoziiert.

³ Eine Studie der Bertelsmann Stiftung formuliert dazu wie folgt: „Ein Algorithmus beschreibt einen Lösungsweg, der im Regelfall erst durch die Implementierung von Software in Computern wirksam wird. Solche **algorithmischen Systeme (Algorithmic-Decision-Making-Systeme, ADM-Systeme)** dienen der Lösung eines spezifischen Problems [...]. Die entwickelten Entscheidungssysteme umfassen als Software unter anderem: Ein- und Ausgabedaten, eine Operationalisierung des zu lösenden Problems, Modelle für die Anwendung der Algorithmen zur Entscheidungsfindung.“ *Krüger/Lischka*, *Damit Maschinen den Menschen dienen – Lösungsansätze, um algorithmische Prozesse in den Dienst der Gesellschaft zu stellen* (Arbeitspapier, Mai 2018), online: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Algorithmethik-Loesungs Panorama.pdf>, S. 9

⁴ Datenethikkommission der Bundesregierung (2019). Gutachten der Datenethikkommission. Berlin: Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, online: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Fokusthemen/Gutachten_DEK_DE.pdf?__blob=publicationFile&v=5, S. 34.

⁵ Siehe beispielsweise *Hartung* in: *Hartung/Bues/Halbleib*, *Legal Tech* (2018), Rn. 17; *Podmogilnij/Timmermann*, *Legal Tech - eine Schärfung der Konturen – Wie die Digitalisierung das Recht und den Rechtsdienstleistungsmarkt verändert*, *AnwBI Online* 2019, 436, 437; *Leeb*, *Digitalisierung, Legal Technology und Innovation* (2019), S. 41 ff.; *Mielke/Wolff*, *E-Justice, Justiz 3.0 und Legal Tech – eine Analyse*, *Jusletter IT* 18. Mai 2017, 1, 7 f.; *Biallaß* in: *Ory/Weth*, *jurisPK-ERV Band 1*, 1. Aufl., Kapitel 8 (Stand: 28.08.2020), Rn. 1

II. Technische Möglichkeiten

Im Folgenden sind Anwendungsbereiche und Funktionen benannt, bei denen bereits heute ein hoher Leistungsstand und eine technische Anwendbarkeit auch für den juristischen Bereich gegeben sind bzw. in denen kurz- bis mittelfristig mit ihrem Einsatz zu rechnen ist. Im Anschluss werden die Bereiche benannt, für die dies nicht absehbar ist.

1. Beispiele bereits genutzter Anwendungen

- Maschinelle Übersetzung: Kommerzielle Lösungen liegen vor, auch für das Rechtswesen trainierte, neuere Verfahren auf der Basis von Deep Learning liefern gute Ergebnisse, z.B. DeepL (<https://www.deepl.com/translator>).
- Automatische Spracherkennung (*speech to text*): Kommerzielle Lösungen liegen vor, auch für das Rechtswesen trainierte, die sich individuell anpassen lassen.
- Automatische Texterkennung (*optical character recognition*, OCR): Es gibt seit langem etablierte Verfahren, die für gute Dokumentqualität mit moderner Typographie verlässliche Ergebnisse liefern (problematisch dagegen: Handschrift, alte Schriften wie Fraktur, schlechte Druck- oder Scan-Qualität).
- Automatische Indexierung/Einsatz von Suchmaschinentechnologie im Kontext der digitalen Dokumentenverwaltung (E-Akte): Hier kann man auf bereits bestehende Technologie zurückgreifen, um die Suchmöglichkeiten und die Verfahren der Texterschließung angesichts großer Dokumentbestände zu verbessern.
- Informationsextraktion, *named entity extraction* – Extraktion benannter Entitäten (Eigennamen, Ortsnamen, Datums- und Zeitangaben, spezifische Funktionsbezeichner, Gesetzesverweise, Quellenangaben etc.): Dadurch können bestimmte Metadaten aus den Dokumenten extrahiert werden (Parteien, Aktenzeichen, sonstige Beteiligte etc.).
- E-Discovery: Bereits im Einsatz sind Anwendungen zur Durchsuchung, Sichtung und Analyse großer und unterschiedlicher Dokumentsammlungen, z.B. bei Wirtschaftsstrafverfahren, die eine Reihe von sprachtechnologischen Anwendungen vereinen. Dadurch können etwa Daten normalisiert (z.B. die Schreibweise des Datums oder von Firmennamen) oder Zusammenhänge aufgezeigt werden (Welche Firmen werden erwähnt? Wer ist bei Rechnungen als Auftraggeber genannt?).
- Ermittlung von Textähnlichkeit: Bei großen Textsammlungen ist der Ähnlichkeitsvergleich (Welche Dokumente sind sich ähnlich? Lassen sich Absätze, Passagen, einzelne Sätze finden, die anderen Absätzen, Passagen, einzelnen Sätzen im selben oder anderen Dokumenten ähnlich sind?) und die Möglichkeit der Weiterverarbeitung bei erkannter Ähnlichkeit eine wichtige Funktion. Erste laufende Projekte zeigen erfolgversprechende Ansätze, etwa bei den Fluggastrechten. Die Realisierbarkeit bei komplexeren Materien

(beispielsweise im Zusammenhang mit den Dieserverfahren) wird ebenfalls in Projektstudien untersucht.

2. Beispiele von kurz- bis mittelfristig realisierbaren Anwendungen

- Anonymisierung von Texten: Auch hierfür müssen bestimmte Kategorien von benannten Entitäten erkannt werden. Dazu gibt es in Deutschland und Österreich eine Reihe von vielversprechenden Forschungsprojekten, wobei die tatsächliche Leistungsfähigkeit abzuwarten bleibt.
- Chatbots: Deren Realisierbarkeit ist für einfache Fragestellungen, z.B. der Ersterfassung bei den Rechtsantragsstellen, möglich.
- Bessere Strukturierungsmöglichkeiten in der juristischen Fachkommunikation: Dazu zählen die Vorschläge zu einem elektronischen Basisdokument im Zivilprozess oder zu Online-Klagen, deren technische Machbarkeit derzeit in verschiedenen Projekten erprobt wird.

3. Anwendungen, deren Realisierbarkeit nicht absehbar ist

Von den oben aufgeführten Anwendungsfeldern sind diejenigen Bereiche abzugrenzen, bei denen nicht absehbar ist, ob oder wann sie jemals in die Nähe einer Anwendung gelangen können.

- Quantitative Auswertungsansätze zur Vorhersage von Entscheidungen: Derartige Verfahren sind sehr aufwendig, da in der Regel zunächst Trainingsdaten oder explizites Wissen benötigt werden. Zu betonen ist dabei, dass es sich hierbei auch nicht um rechtliche Beurteilungen handelt, sondern lediglich um Wahrscheinlichkeitsprognosen.

Weitere Felder, die durch den Einsatz von KI nicht realisierbar erscheinen:

- Explizite Repräsentation von komplexem juristischem Wissen (die über einfache Wenn-dann-Regeln hinausgeht)
- Modellierung und Operationalisierung von Subsumtionsvorgängen
- Modellierung und Operationalisierung unbestimmter Rechtsbegriffe
- Allgemein Verstehen nicht-trivialer Zusammenhänge
- Komplexe Dialogführung, die über vergleichsweise starre Abfragen hinausgeht

B. Rechtliche und ethische Anforderungen sowie Grenzen des Einsatzes künstlicher Intelligenz (Unterarbeitsgruppe 2)

I. Rechtliche Anforderungen und Grenzen

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz und algorithmischen Systemen in der Justiz hat die rechtlichen Anforderungen zu beachten, woraus – vielfach quasi als deren Kehrseite – zugleich auch Grenzen ihres Einsatzes folgen.

Vieles ergibt sich dabei aus der Verfassung, aber auch aus einfachgesetzlichen nationalen Regelungen zur Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Rahmens (1.).

Darüber hinaus werden auch europarechtliche Normen de lege ferenda gegebenenfalls Einfluss auf den Einsatz solcher Systeme in der Justiz haben (2.).

Ergänzend werden verwaltungs- und personalwirtschaftliche Aspekte des KI-Einsatzes beleuchtet (3.).

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich dabei auf die entsprechenden Rahmenbedingungen für einen Einsatz von KI und algorithmischen Systemen bei den Gerichten. Umfasst wird der Einsatz durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Richterinnen und Richter.

1. Nationales Recht

a) Art. 92 GG – Ausübung der rechtsprechenden Gewalt durch Richter

Art. 101 Abs.1 S. 2 GG – Gesetzlicher Richter

Gemäß Art. 92 Hs. 1 GG ist die rechtsprechende Gewalt „den Richtern“ anvertraut. Die Norm beinhaltet ein personales und ein institutionelles Element. Daraus folgt zum einen, dass die Rechtsprechung von natürlichen Personen ausgeübt werden muss (personales Element) und sie als öffentliche Aufgabe in ihrer Hand liegen muss (institutionelles Element).⁶ Art. 92 GG gilt nicht für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.⁷

aa) Für die Einsatzmöglichkeiten von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz bedeutet dies zum einen, dass der Einsatz von Algorithmen zur abschließenden Entscheidungsfindung anstelle der Richterin oder des Richters als natürlicher Person unzulässig ist.

⁶ *Morgenthaler* in: BeckOK, GG (Stand 15.11.2021), Art. 92 Rn. 18

⁷ BVerwG, Urteil vom 30.03.2006 – 2 C 41/04 –, BVerwGE 125, 365-369; BGH, Urteil vom 05.10.2006 – III ZR 283/05 –, MDR 2007, 352

Die Richterin bzw. der Richter muss die Entscheidung unmittelbar treffen und verantworten.⁸ Das ergibt sich im Übrigen einfachgesetzlich auch z.B. aus §§ 1, 2, 5, 5a ff, 9 Nr. 4, 25 f., 27 Abs. 1, 38 Abs. 1 DRiG oder § 348 Abs. 1 S. 1 ZPO, die von „dem Richter“ als natürlicher Person ausgehen bzw. „dem Richter“ Fähigkeiten abverlangen, die eine mechanisch typisierend arbeitende Maschine nicht hat (z.B. § 9 Nr. 4 DRiG „erforderliche soziale Kompetenz“; § 38 Abs. 1 DRiG „nach bestem Wissen und Gewissen“).⁹ Die „Entscheidung“ als wesentliches Element richterlicher Entscheidungstätigkeit ist dabei die Feststellung und der Ausspruch dessen, was rechtens ist, d.h. der Rechtsspruch.¹⁰

Zum anderen folgt aus dem verfassungsrechtlichen Richtermonopol, dass privatwirtschaftliche Unternehmen, die KI und algorithmische Systeme entwickeln, nicht in die Kernbereiche der rechtsprechenden Gewalt einwirken dürfen (s. dazu näher unter Ziff. [B. I. 1. b\) bb\) \(2\)](#)).¹¹

Auch das Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ist verletzt, wenn der Staat es zulässt, dass Richterinnen und Richter, die nicht den Anforderungen des Art. 92 GG genügen, zu einer gerichtlichen Entscheidung berufen sind.¹² Darunter würde auch ein KI-Einsatz beim Rechtsspruch fallen.

bb) Nimmt ein System hingegen schon keine Aufgaben rechtsprechender Gewalt wahr, sondern Assistenzaufgaben (z.B. Analyse und Erfassung von Metadaten), gerät es mit Art. 92 GG nicht in Konflikt.¹³

cc) Eine Grauzone eröffnet sich, soweit in der Justiz eine Unterstützung durch KI weder zur Entscheidung i.S.d. Rechtsspruchs noch zur Erleichterung von Formalien zum Einsatz kommen soll, sondern das System entscheidungsvorbereitend in den Rechtsprechungsbereich hineinwirkt.¹⁴

(1) Der Einsatz sog. determinierter, statischer bzw. rein regelbasierter Programme in diesem Bereich dürfte zwar verfassungsrechtlich unproblematisch sein. Sie vollziehen ein vorbestimmtes Konditionalschema (nach) und automatisieren so einzelne Schritte, ohne dabei selbst Wertentscheidungen oder Gesetzesauslegungen vorzunehmen. Solche Systeme folgen klaren administrativen Vorgaben und einer ex ante bis ins Detail nachvollziehbaren Entscheidungslogik, auch wenn der einzelne Anwendende nicht den exakten technischen Ablauf verstehen

⁸ Nink, Justiz und Algorithmen, S. 301 f.

⁹ vgl. Enders, JA 2018, 721, 723; Biallaß in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 1, 1. Aufl., Kapitel 8 (Stand 28.08.2020), Rn. 112; Abschlussbericht der LAG Legal Tech, S. 54, abrufbar unter (Stand: 28.02.2022) https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/II/Minister/Justizministerkonferenz/Downloads/190605_beschluesse/TOPI_11_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 28.11.1957 – 2 BvL 11/56 –, juris Rn. 24

¹¹ Nink, Justiz und Algorithmen, S. 274 f.

¹² Dürig/Herzog/Scholz/Hillgruber, GG (Stand Juli 2021), Art. 92 Rn. 17 m.w.N.

¹³ vgl. Nink, Justiz und Algorithmen, S. 288

¹⁴ vgl. Nink, Justiz und Algorithmen, S. 288

mag.¹⁵ Sie können jedoch nicht einzelfallbezogen von dem bei ihrer Programmierung zugrunde gelegten Normfall abweichen.¹⁶

Es bedürfte daher einer Einzelfallbetrachtung der Software, um zu entscheiden, ob und inwieweit sie eine sinnvolle Unterstützung darstellen kann. Das kann z.B. bei zeitintensiven Berechnungen oder bei standardisierten Abläufen der Fall sein, die formularartig nach einem einfachen Prüfungsschema an empirisch belegte Fakten anknüpfen, um Freiräume für die Tätigkeiten zu schaffen, die nur von Menschen vorgenommen werden können (s. dazu [Ziff. B. I. 1. b\) aa\)](#)), und damit den Kernbereich der richterlichen Tätigkeit letztlich zu stärken und die Qualität und Akzeptanz richterlicher Arbeit zu fördern.¹⁷

(2) Anderes gilt hingegen für den Einsatz lernender bzw. datenbasierter Systeme. Sie sind zwar grundsätzlich eher in der Lage, auf bei der Programmierung Unvorhergesehenes zu reagieren. Sie treffen aber in der Regel Entscheidungen durch ein Zusammenwirken unzähliger Variablen und einer dynamischen Datenmenge und optimieren sich ggf. fortlaufend selbständig. Der Prozess der Entscheidungsfindung ist dann regelmäßig selbst für Expertinnen und Experten nicht mehr nachvollziehbar dokumentiert und erklärt und das System erscheint als „Black Box“.¹⁸ Wer aber die Entscheidungsgrundlagen und Prozesse nicht mehr hinreichend überblickt, kann keine Verantwortung für die Sachentscheidung übernehmen.¹⁹

b) Art. 97 Abs. 1 GG – Richterliche Unabhängigkeit, Gesetzesbindung

Art. 20 Abs. 2 GG – Gewaltenteilung

§ 9 RPfIG – Sachliche Unabhängigkeit

Art. 97 Abs. 1 GG bildet die maßgebliche Grenze denkbarer Teilautomatisierungsbestrebungen und ihrer praktischen Ausgestaltung.²⁰ Danach sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Zwar sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger Beamte, haben damit einen anderen Status als Richterinnen und Richter und ist Art. 97 GG auf sie ebenso wenig wie Art. 92 GG anwendbar.²¹ In § 9 RPfIG ist jedoch einfachgesetzlich geregelt, dass Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, wenn auch nicht persönlich, so doch sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden sind. Innerhalb ihres Aufgabenkreises, der ihnen vom RPfIG zugewiesen ist, sind sie nicht an Weisungen Dritter gebunden und dürfen

¹⁵ vgl. *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 325

¹⁶ *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 356

¹⁷ vgl. dazu *Neubert*, DRiZ 2021, 108, 110

¹⁸ vgl. *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 149 f. m.w.N., 334 ff.

¹⁹ vgl. *Biallaß*, in: Ory/Weth, jurisPK-ERV, Band 1, 1. Aufl., Kapitel 8 (Stand 28.08.2020), Rn. 115; Abschlussbericht der LAG Legal Tech, abrufbar a.a.O. (Fußnote 9), S. 56 f.

²⁰ *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 288

²¹ BVerwG, Urteil vom 30.03. 2006 – 2 C 41/04 –, BVerwGE 125, 365-369; BGH, Urteil vom 05.10.2006 – III ZR 283/05 –, MDR 2007, 352

Dienstvorgesetzte oder Dritte keinen Einfluss auf die Aufgabenerledigung nehmen.²² Daher gelten hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten von KI und algorithmischen Systemen im Bereich der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern nach dem RPfIG zugewiesenen Aufgaben nachfolgende Ausführungen zu Art. 97 Abs. 1 GG in weiten Teilen entsprechend.

aa) Die Gesetzesbindung von Richterinnen und Richtern erfordert ein Mindestmaß an fachlicher Befähigung. Dazu zählt nicht nur die Kenntnis des kodifizierten Rechts und der juristischen Methoden, die man maschinell womöglich noch abbilden könnte. Vielmehr bedarf es unter anderem auch der Fähigkeit, auf den Einzelfall bezogen Informationen im jeweiligen Kontext eines konkreten Gerichtsverfahrens zu verarbeiten, (qualitative) Wertungen vorzunehmen und auch die sozialen Entscheidungsfolgen empathisch zu berücksichtigen, Ausnahmen von der Regel zu erkennen und autonom und eigenverantwortlich entscheiden zu können.²³ Entsprechende Anforderungen sind auch an Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Aufgabenkreis nach dem RPfIG zu stellen.

Eine Maschine kann das nicht, so dass ein „Richterautomat“ auch unter diesem Aspekt ausscheidet. Auch kann eine Maschine keine Rechtspflegerin und keinen Rechtspfleger ersetzen.

bb) Die sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter definiert den Kern der Rechtsstellung der Judikative im Gefüge der Gewalten (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG) und ist damit auch Grundlage der rechtsstaatlichen Ordnung. Jede vermeidbare Einflussnahme auf die Rechtsstellung der Richterinnen und Richter seitens des Staates ist verboten.²⁴ Vermeidbar ist dabei eine Einflussnahme, die nicht zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Justiz erforderlich ist.²⁵

Eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit kommt durch Maßnahmen in Betracht, die dazu bestimmt oder geeignet sind, die richterliche Rechtsfindung durch psychischen Druck oder auf andere Weise unmittelbar oder mittelbar zu beeinflussen. Ausgehen kann ein solcher Einfluss auf eine bestimmte Verfahrens- oder Sachentscheidung auch von Anordnungen der Dienstaufsicht im Zusammenhang mit der Benutzung von Geräten und Hilfsmitteln, die für die richterliche Arbeit benötigt werden.²⁶ Da Art. 97 Abs. 1 GG Ausdruck von Rechtsstaatlichkeit ist und den Richterinnen und Richtern kein Grundrecht oder Standesprivileg gewährt, ist auch eine Verletzung des Grundsatzes durch sie selbst denkbar.²⁷

²² Schmid, RPfIG, 1. Aufl., § 9 Rn. 1

²³ Nink, Justiz und Algorithmen, S. 278 ff. m.w.N.

²⁴ BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 11.11.2021 – 2 BvR 1473/20 –, juris Rn. 19; Morgenthaler in: BeckOK, GG (Stand 15.11.2021), Art. 97 Rn. 1, 3

²⁵ BVerfG, Beschluss vom 04.06.1969 – 2 BvR 33/66 –, juris Rn. 44

²⁶ BGH, Urteil vom 21.10.2010 – RiZ (R) 5/09 –, juris Rn. 19; von Münch/Kunig/Meyer, GG, 7. Aufl., Art. 97 Rn. 81

²⁷ Abschlussbericht der LAG Legal Tech, abrufbar a.a.O. (Fußnote 9), S. 57 f.

Für den Kernbereich der richterlichen Tätigkeit besteht eine staatliche Schutzpflicht und dieser ist auch der Dienstaufsicht entzogen. Zum Kernbereich richterlicher Tätigkeit zählt nicht nur die Entscheidung selbst, sondern auch die materielle Vor- und Nachbereitung des Richterspruchs, unter anderem z.B. Terminbestimmungen, Beweisaufnahmen, die mündliche Verhandlung und das Abfassen des Urteils.²⁸ Zum Bereich der äußeren Ordnung ist hingegen zu rechnen, was mit der eigentlichen Spruchfähigkeit in einem losen und bloß äußeren Zusammenhang steht.²⁹ Anders gefasst, unterliegt die richterliche Amtsführung insoweit der Dienstaufsicht, als es um die Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs und die äußere Form der Erledigung der Amtsgeschäfte oder um solche Fragen geht, die dem Kernbereich der eigentlichen Rechtsprechung so weit entrückt sind, dass sie nur noch als zur äußeren Ordnung gehörig anzusehen sind.³⁰

(1) Ein Einsatz von KI und algorithmischen Systemen ist demnach ohne Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit zulässig, soweit solche formalen Aufgaben übernommen werden, die in der analogen Welt dem Assistenzbereich zugeordnet sind. In diesem Fall wird auch die sachliche Unabhängigkeit von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in ihrem Aufgabenbereich nach dem RPfG nicht tangiert.

(2) Werden hingegen durch eine Software Aktivitäten aus dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit abgebildet oder in sonstiger Weise inhaltlich beeinflusst, ist die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen überschritten, da der Sachentscheidungsprozess allein den Richterinnen und Richtern und weder Softwareentwickelnden noch der (Justiz)Verwaltung obliegt.³¹

Folglich kann mit Blick auf die Ausführungen zu Art. 92 Abs. 1 GG und Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG bei Systemen, die juristische (Wert)Entscheidungen (z.B. Vertragsentwurf richtig oder falsch, Beweiswürdigung [Gesichtserkennung mit Mimikinterpretation, Lügendetektor]) oder Prognoseentscheidungen treffen oder die Sachverhaltsermittlungen bei gegenläufigen Sachverhaltsangaben vornehmen, der Kernbereich der richterlichen Tätigkeit betroffen sein.³² Bei derartigen Programmen ist die Transparenz der Software und die Frage, ob die entscheidende Person hierdurch unbemerkt gelenkt oder kontrolliert wird, besonders kritisch zu beleuchten. Vorsicht ist auch bei der Auswahl von in die Software-Anwendung „eingespeisten“ Entscheidungen geboten. Den Anwendenden muss transparent werden, welche Rechtsauffassung(en) oder Auslegungsvariante(n) von der Software berücksichtigt werden.³³

Es erscheint allerdings nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass KI, die transparent z.B. wissenschaftlich gesicherte Fakten zugrunde legt, unbedenklich einsatzfähig wäre. Jedenfalls

²⁸ Dürig/Herzog/Scholz/Hillgruber, GG (Stand: Juli 2021), Art. 97 Rn. 84

²⁹ BGH, Urteil vom 23.10.1963 – RiZ 1/62 –, juris Rn. 32

³⁰ BGH, Urteil vom 22.02.2006 – RiZ (R) 3/05 –, juris Rn. 20

³¹ vgl. Guckelberger/Starosta, DRiZ 2020, 22, 25; Nink, Justiz und Algorithmen, S. 289

³² s. dazu Enders, JA 2018, 721, 727

³³ Biallaß, in: Ory/Weth, jurisPK-ERV, Band 1, 1. Aufl., Kapitel 8 (Stand 28.08.2020), Rn. 114

dürfte es keinen grundsätzlichen Bedenken begegnen, die Programmierung solcher entscheidungsunterstützender transparenter Software sowie die Auswahl der einzuspeisenden Daten und des Programms selbst der Verwaltung oder Dritten unter der Kontrolle der Justiz zu überlassen. Um Risiken zu minimieren, bietet es sich an, die Richterschaft bzw. die Richtervertretungen und -verbände frühzeitig in den Konzeptionierungsprozess der IT-Anwendungen einzubeziehen und die Systementwicklungen durch Updates im Blick zu behalten.³⁴

Entsprechendes gilt für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Auch hier erscheinen in Verfahren, denen oft gleichgelagerte Sachverhalte zugrunde liegen und die eine stark formalisierte Prüfung erfordern, die Praxis unterstützende und entlastende Einsatzmöglichkeiten von KI und algorithmischen Systemen denkbar, die mit der sachlichen Unabhängigkeit von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern vereinbar sind. Dies gilt namentlich z.B. in Register- und Grundbuchverfahren, Verfahren des Vollstreckungsgerichts oder Kostenfestsetzungsverfahren. Die Software muss transparent sein und darf die Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger nicht in der Entscheidung beeinflussen, unbemerkt lenken oder kontrollieren.

(3) Von dem unmittelbaren Eingriff in den Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit oder die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger durch die Software abgesehen, kann eine indirekte Einflussnahme auf die Entscheidung durch eine faktische Bindungswirkung gegeben sein. Das kann der Fall sein, wenn ein „Übernahmeautomatismus“ entsteht, der die entscheidende Person verleitet, in bestimmter Weise zu entscheiden, z.B. der Entscheidung das Ergebnis eines Programms zu einem bloßen Teilaspekt statt einer erforderlichen Gesamtwertung zugrunde zu legen.

Die Gefahr des sog. „Automation Bias“, d.h. der Neigung des Menschen, sich insbesondere bei komplexen Tätigkeiten zu sehr auf entscheidungsunterstützende automatische Systeme zu verlassen, ist stets im Blick zu behalten.³⁵ Um ihr entgegenzuwirken, bedarf es mindestens einer stetigen Selbstvergewisserung der entscheidenden Person, dass die Vorschläge des Algorithmus „sachverständig beratend“, unverbindlich und datenbankähnlich sind.³⁶ Die Richterin bzw. der Richter muss sich ebenso wie die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger stets vergegenwärtigen, dass sie sich ggf. an bestimmten Schaltstellen eingepflegte rechtliche Parameter oder Rechtsansichten erst nach eigener Prüfung und Überzeugung zu eigen machen darf und das Ergebnis hinterfragen und erklären muss.

Vertieft wird die Gefahr, wenn eine nicht sachgerechte Anwendung eines komplexen Programms mangels hinreichender Bedienkenntnisse droht.

³⁴ s. dazu *Guckelberger/Starosta*, DRiZ 2020, 22, 25 m.w.N.

³⁵ *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 295 f.; vgl. auch *Enders*, JA 2018, 721, 723

³⁶ vgl. *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 294; ähnlich *Enders*, JA 2018, 721, 727

(4) Welche Programme unter Berücksichtigung der vorstehenden Aspekte zum Einsatz in der Justiz geeignet sind bzw. bei welchen diese Gefahren noch hinnehmbar und durch geeignete flankierende Maßnahmen (unter anderem z.B. Schulungen und im Rahmen der Dienstaufsicht), beherrschbar erscheinen, kann abschließend ohne eine Einzelfallbewertung nicht beurteilt werden. Im Übrigen wird es der Rechtsprechung zufallen, die Anforderungen an eine Nutzung von KI und algorithmischen Systemen, die lediglich unterstützt und die eigenverantwortliche, unabhängige Entscheidung nicht (teilweise) ersetzt, näher zu definieren.

(5) Eine Grenze wäre darüber hinaus überschritten, wenn die Verwaltung die Richterinnen und Richter zur Nutzung bestimmter entscheidungsunterstützender Software verpflichten oder gar Vorgaben zur Verwendung der von einer Software ausgegebenen Ergebnisse machen oder diese nahelegen würde.³⁷ Entsprechendes gilt für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in ihrem Aufgabenbereich nach dem RPfIG. Bedenklich wäre es auch, wenn gegenüber der Verwaltung oder Rechtsuchenden ein über das übliche Begründungsbedürfnis von Entscheidungen (z.B. bei Abweichen von einem Sachverständigengutachten) hinausgehender Rechtfertigungsdruck für die Nichtnutzung der KI und von algorithmischen Systemen zur Entscheidungsunterstützung oder für ein Abweichen von deren Ergebnis bestünde.

Ein Nutzungszwang kann noch auf andere Weise indirekt etabliert werden, z.B. indem von der Justizverwaltung Anforderungen an die Effizienz gestellt werden.³⁸ Wird etwa die personelle Ausstattung am Einsatz von KI und algorithmischen Systemen bemessen, kann daraus ein faktischer Zwang zur Nutzung erwachsen. Ein faktischer, am Durchschnitt und der Gleichbehandlung ausgerichteter Erledigungsdruck beeinträchtigt die richterliche Unabhängigkeit bzw. die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger dabei grundsätzlich erst dann, wenn der RichterIn bzw. dem Richter, der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger indirekt ein Pensum abverlangt wird, das allgemein, also auch von anderen Kolleginnen und Kollegen, nicht mehr sachgerecht zu bewältigen ist.³⁹ Das kann in der Praxis dann problematisch werden, wenn z.B. Richterinnen und Richter in Massenverfahren wie Fluggastrechtfällen regelmäßig in der Grauzone der Entscheidungsvorbereitung KI-unterstützt arbeiten und sich die PEBB§Y-Zahlen nur noch mit Rücksicht hierauf ermitteln lassen würden. Das Spannungsfeld zwischen praktikabler Personalbedarfsberechnung einerseits und einem potenziellen Nutzungszwang, der in den Rechtsprechungsbereich hineinwirkt, andererseits müsste zumindest bei der Personalverteilung und der Geschäftsverteilung durch die Präsidien im Blick behalten und ausgeglichen werden. Es darf keine Situation eintreten, in der das Pensum ohne KI-Nutzung zur

³⁷ *Biallaß*, in: Ory/Weth, jurisPK-ERV, Band 1, 1. Aufl., Kapitel 8 (Stand 28.08.2020), Rn. 113; *Enders*, JA 2018, 721, 723; *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 293 m.w.N.

³⁸ vgl. *Nink*, Justiz und Algorithmen, S. 297

³⁹ BGH, Urteil vom 12.05.2020 – RiZ (R) 3/19 –, juris Rn. 38; BGH, Urteil vom 08.11.2006 – RiZ (R) 2/05 –, juris Rn. 21

Entscheidungsvorbereitung „nicht zu schaffen“ ist. Das gilt gleichermaßen auch für die Rechtspflegergeschäfte.

Die Nutzung digitaler Arbeitsmittel kann zwar auch in dienstlichen Beurteilungen Berücksichtigung finden. Dadurch darf jedoch nicht indirekt eine Verpflichtung zur Nutzung von Systemen bewirkt werden, die als kritisch anzusehen sind.

Die reflektierte oder unreflektierte Nutzung von KI und algorithmischen Systemen dürfte auch in engen Grenzen der Dienstaufsicht unterliegen. Wer z.B. erkennbar und in einem offensichtlichen, jedem Zweifel entrückten Fehlgriff nicht aufgrund eigener Rechtsanwendung und Verantwortung entscheidet, sondern sich „blind“ und ggf. trotz substantiiertes Einwendungen auf Ergebnisse von KI und algorithmischen Systemen verlässt, ohne deren Grundlagen nachzuvollziehen, kann gegen seine Gesetzesbindung verstoßen.⁴⁰ In diesen Fällen kann ein dienstaufsichtsrechtliches Einschreiten in Betracht kommen.

Es darf nicht nur kein äußerer Druck aufgebaut werden, sondern die entscheidende Person muss sich stets auch selbst vergegenwärtigen, dass aus dem Abweichen von einem Vorschlag solcher Systeme weder negative noch positive Konsequenzen folgen werden.⁴¹

Es wird ggf. auch zu prüfen sein, ob im jeweiligen Einzelfall eine gesetzliche Grundlage für die Implementierung von KI und algorithmischen Systemen erforderlich ist.

c) Art. 103 GG – Recht der Parteien auf rechtliches Gehör

Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 bzw. Art. 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren

aa) Gemäß Art. 103 Abs. 1 GG hat vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. Dies umfasst das Recht, sich vor Gericht zu äußern, das Recht, vom Gericht über den Verfahrensstoff informiert zu werden, damit das Äußerungsrecht effektiv wahrgenommen werden kann, und schließlich das Recht darauf, dass das Gericht den Vortrag in der Sachentscheidung auch berücksichtigt.⁴²

„Vor Gericht“ bedeutet dabei, dass die Verfahrensbeteiligten sich vor dem erkennenden Richter i.S.d. Art. 92 GG äußern dürfen.⁴³ D.h. eine Vollautomatisierung des Verfahrens scheidet auch gemäß Art. 103 Abs. 1 GG aus.⁴⁴

⁴⁰ vgl. BGH, Urteil vom 13.02.1991 – RiZ (R) 6/90 –, juris Rn. 10

⁴¹ Nink, Justiz und Algorithmen, S. 294

⁴² Radke/Hagemeier in: BeckOK, GG, Art. 103 Rn. 7 ff.

⁴³ BVerfG, Beschluss vom 18.01.2000 – 1 BvR 321/96 –, juris Rn. 27 f.

⁴⁴ vgl. Nink, Justiz und Algorithmen, S. 305

Hingegen ist der Einsatz entscheidungsunterstützender Algorithmen grundsätzlich mit Art. 103 Abs. 1 GG vereinbar, wenn und soweit die Richterin oder der Richter das Verfahren, insbesondere die mündliche Verhandlung leitet und die alleinige Letztentscheidungsbefugnis hat.⁴⁵

Verwirklicht sich die unter Ziff. [B. I. 1. b\) bb\)](#) beschriebene Gefahr des „Automation Bias“ bzw. der faktischen Bindungswirkung der entscheidenden Person, ist zugleich das Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG verletzt, auch wenn dem grundsätzlich prozessual entgegen gewirkt werden kann.

Auch wenn Art. 103 GG auf Verfahren vor Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern keine Anwendung findet,⁴⁶ gilt im Ergebnis für jene aus folgenden Gründen nichts Anderes.

bb) Sowohl aus dem Recht auf rechtliches Gehör als auch aus dem Recht auf ein faires Verfahren, das aus Art. 1 Abs. 1 GG bzw. Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 bzw. aus Art. 6 EMRK hergeleitet wird und das auch für Verfahren vor Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern gilt⁴⁷, folgt, dass die Einzelperson nicht nur Objekt des Verfahrens sein darf, sondern Rechtssubjekt bleiben und Einfluss auf das Verfahren und das Ergebnis nehmen können muss⁴⁸.

Insofern gilt Spiegelbildliches wie zur richterlichen Unabhängigkeit bzw. zur sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgeführt. Auch aus Sicht der von einer Entscheidung Betroffenen erscheinen lernende bzw. datenbasierte Systeme oftmals als „Black Box“.⁴⁹ So, wie hinreichende Transparenz der Entscheidungsgründe für eine autonome richterliche oder rechtspflegerische Entscheidung unerlässlich ist, muss auch für die Rechtsuchenden uneingeschränkt nachvollziehbar bleiben, aus welchen Gründen staatliche Stellen welche Entscheidungen treffen.⁵⁰ Die von einer Entscheidung betroffene Person muss daher wissen, dass und wie die entscheidende Person sich ggf. eines Entscheidungsunterstützungssystems bzw. algorithmischer Hilfsmittel bedient hat. Für sie muss transparent sein, mit welchen Daten ein automatisches System wie zu welchen Ergebnissen kommt und wie die Algorithmen die einzelnen Informationen gewichten und in ihre Ergebnisse einfließen lassen.⁵¹ Darüber hinaus muss sie wissen können, wie bzw. inwieweit der maschinelle Vorschlag in die endgültige Entscheidung einfließt. Das umfasst auch die Erläuterung der grundsätzlichen Funktionsweise des algorithmischen Verfahrens in einer Tiefe, die ihr ein prozessuales Vorgehen gegen die unter Nutzung

⁴⁵ Nink, Justiz und Algorithmen, S. 305

⁴⁶ BVerfG, Beschluss vom 18.01.2000 – 1 BvR 321/96 –, juris Rn. 27 f.

⁴⁷ BVerfG, Beschluss vom 18.01.2000 – 1 BvR 321/96 –, juris Rn. 29

⁴⁸ BVerfG, Beschluss vom 18.01.2011 – 1 BvR 2441/10 –, juris Rn. 10; BVerfG, Beschluss vom 30.04.2003 – 1 PBvU 1/02 –, juris Rn. 42

⁴⁹ Nink, Justiz und Algorithmen, S. 334

⁵⁰ vgl. Huster/Rux in: BeckOK, GG (Stand 15.02.2019), Art. 20 Rn. 182; Biallaß, in: Ory/Weth, jurisPK-ERV, Band 1, 1. Aufl., Kapitel 8 (Stand 28.08.2020), Rn. 119 f.

⁵¹ Nink, Justiz und Algorithmen, S. 335, 341

solcher Systeme zustande gekommene Entscheidung ermöglicht.⁵² Die Entscheidungen sind entsprechend zu begründen.

Z.B. bei „Predictive Policing“, bei dem Algorithmen präventiv oder repressiv Wahrscheinlichkeitsprognosen treffen, etwa für künftige Straftaten, Straftäter oder Tatorte (vgl. COMPAS in den USA, siehe unten), ist die Transparenz der zugrundeliegenden Daten fraglich und eine Abweichung der Entscheidenden vom KI-Ergebnis kaum begründbar. Ein Ergebnis aufgrund von Regelmäßigkeiten bzw. statistischen Wahrscheinlichkeiten ohne den Bezug zum konkreten Individuum ist bedenklich.

cc) Die vorbeschriebenen verfassungsrechtlichen Verfahrensrechte spiegeln sich auch im Prozessrecht wider, etwa in den jeweiligen Vorschriften in den Prozessordnungen über die Begründung von Entscheidungen (z.B. § 267 StPO; § 313 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 ZPO) oder den Prozessmaximen der Mündlichkeit (z.B. § 261 StPO; § 128 Abs. 1 ZPO), Unmittelbarkeit (z.B. § 244, § 250 und § 261 StPO; § 128, § 309 und § 355 ZPO) und Öffentlichkeit (§ 169 GVG).

d) Art. 19 Abs. 4 GG – Gebot effektiven Rechtsschutzes

Art. 19 Abs. 4 GG enthält ein Grundrecht auf effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt. Die grundgesetzliche Garantie umfasst unter anderem den Zugang zu den Gerichten.⁵³

aa) KI und algorithmische Systeme dürfen hieran gemessen bei grundsätzlicher Nützlichkeit in dem Bereich des Zugangs von Rechtssuchenden zu den Gerichten (z.B. Chatbot-Einsatz auf der Rechtsantragstelle, Online-Terminvergabe) nicht die alleinige Zugangsmöglichkeit sein, da hiermit psychologische oder bei Nicht-IT-Affinen auch praktische Hürden gegen die Rechtsverfolgung aufgebaut werden könnten. Auch kann es im Einzelfall an dem rechtsberatenden Element fehlen, das die menschliche Besetzung der Rechtsantragstelle hingegen individuell bieten kann.⁵⁴ Es darf auch kein indirekter Nutzungszwang von KI und algorithmischen Systemen entstehen, etwa weil man faktisch nur darüber sein Ziel erreichen kann (z.B. alle Termine sind schon darüber vergeben).

bb) Die Garantie des Art. 19 Abs. 4 GG ist auch dann verletzt, wenn z.B. bei „Black-Box-Systemen“ die Nachprüfung der Entscheidung durch die Rechtsmittelinstanz ausgeschlossen ist.⁵⁵

⁵² Nink, Justiz und Algorithmen, S. 339

⁵³ Quaas/Zuck/Funke-Kaiser, Prozesse in Verwaltungssachen, 3. Aufl., § 8 Verfassungsprozessrecht, Rn. 205

⁵⁴ vgl. Neubert, DRiZ 2021, 108, 109 f.

⁵⁵ Biellaß, in: Ory/Weth, jurisPK-ERV, Band 1, 1. Aufl., Kapitel 8 (Stand 28.08.2020), Rn. 117; Abschlussbericht der LAG Legal Tech, abrufbar a.a.O. (Fußnote 9), S. 60

e) Art. 1 GG – Menschenwürde

Gemäß Art. 1 Abs. 1 GG ist die Würde des Menschen unantastbar und ist die staatliche Gewalt verpflichtet, sie zu achten und zu schützen.

Nicht nur das Recht auf rechtliches Gehör und das Recht auf ein faires Verfahren, sondern auch die Menschenwürde ist betroffen, wenn das Individuum zum Objekt herabgewürdigt und nicht mehr als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt wird.⁵⁶ Der Mensch darf nicht auf die Zahlenlogik einer Maschine reduziert werden.⁵⁷

Auf die Ausführungen unter Ziff. [B. I. 1. c\) bb\)](#) wird zwecks Meidung von Wiederholungen Bezug genommen.

f) Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG – Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der engeren persönlichen Lebenssphäre sowie die Erhaltung ihrer Grundbedingungen, die sich durch die traditionellen Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen.⁵⁸ Davon umfasst ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das wiederum den Schutz personenbezogener Daten gewährleistet.⁵⁹

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist durch die datenschutzrechtlichen Regelungen einfachgesetzlich ausgestaltet bzw. hier finden sich die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung persönlicher Informationen. Dabei ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrem Anwendungsbereich, der sich nicht auf die hoheitliche Kriminalitätsbekämpfung erstreckt,⁶⁰ vorrangig vor dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)⁶¹ und dem Landesdatenschutzrecht⁶² sowie den datenschutzrechtlichen Regelungen zu Gerichtsverfahren in den Prozessordnungen. Erwähnenswerte datenschutzrechtliche Regelungen sind beispielsweise – ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Art. 6 Abs. 1 DSGVO: Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen;
- Art. 5 DSGVO: Verarbeitungsgrundsätze – z.B. Transparenz, Zweckbindung, Integrität, Vertraulichkeit, Rechenschaftspflicht der Verantwortlichen;⁶³

⁵⁶ BVerfG, Urteil vom 21.06.1977 – 1 BvL 14/76 –, juris Rn. 145 f.

⁵⁷ Nink, Justiz und Algorithmen, S. 349

⁵⁸ BVerfG, Beschluss vom 03.06.1980 – 1 BvR 185/77 –, juris Rn. 12 ff.

⁵⁹ BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 –, juris Rn. 146 ff.

⁶⁰ siehe Art. 2 Abs. 2 d) DSGVO; Richtlinie (EU) 2016/680 zum Datenschutz in Strafsachen

⁶¹ vgl. § 1 Abs. 5 BDSG

⁶² vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG

⁶³ s. dazu auch Art. 54 Abs. 1 a) des „Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union“ (i.F. KI-Verordnung) vom 21.04.2021, der eine Ausnahme vom strengen Zweckbindungsgrundsatz nach Art. 5 Abs. 1 b) DSGVO für die Entwicklung und den Test innovativer KI-Systeme vorsieht (vgl. Spindler, CR 2021, 361, 364)

- Art. 22 DSGVO: Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung – einschließlich Maßnahmen – unterworfen zu werden, die rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt;⁶⁴
- Art. 13-15 DSGVO: effektiver Rechtsschutz gegen ausschließlich automatisierte Entscheidungen durch Informationspflichten und Auskunftsrechte;⁶⁵
- Art. 9 DSGVO: keine Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Eng begrenzte Ausnahmen regelt Art. 9 Abs. 2 DSGVO.⁶⁶
- § 3 BDSG: Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen;
- § 55 BDSG: Informationspflicht der zuständigen Behörde zu Datenverarbeitungen;
- §§ 483 ff. StPO: Regelungen über die Datenverarbeitung.

Auch im Datenschutzrecht finden sich demnach bezogen auf den Einsatz von KI und algorithmischen Systemen insbesondere das Verbot des „Richter- oder Rechtspflegerautomaten“ und die Anforderungen der Transparenz, des fairen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit sowie des Schutzes vor Diskriminierung wieder.

g) Art. 3 Abs. 1, 3 GG – vor allem Diskriminierungsverbot

Das Diskriminierungsverbot des Art. 3 GG untersagt es, Menschen ohne sachlichen Rechtfertigungsgrund wegen bestimmter Merkmale oder Tatsachen ungleich zu behandeln und dadurch zu benachteiligen. Als spezielles Gleichheitsrecht benennt Art. 3 Abs. 3 GG als unzulässige Differenzierungskriterien neben Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft auch den Glauben und religiöse oder politische Anschauungen sowie eine Behinderung.

⁶⁴ s. auch Erwägungsgrund 71

⁶⁵ *Hoeren/Niehoff*, RW 2018, 47, 54; vgl. auch Erwägungsgrund 63 S. 1

⁶⁶ s. dazu Art. 10 der KI-Verordnung, der das Entwickeln und Trainieren von KI mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten zwecks Sicherung einer ausreichend hohen Datenqualität zum Schutz vor Diskriminierungen regelt [vgl. auch Erwägungsgrund 44] und das generelle Verarbeitungsverbot in Art. 9 DSGVO einschränkt (vgl. *Spindler*, CR 2021, 361, 364)

Erforderlich ist daher eine Werteneutralität etwaig eingesetzter Programme.⁶⁷ Bereits die Auswahl der Daten, mit denen KI und algorithmische Systeme gespeist werden, kann diskriminierend sein oder durch Stereotypen und darin enthaltene Vorurteile das Risiko von Diskriminierung erhöhen und bestehende Diskriminierungslagen verfestigen.⁶⁸

Eine Grenze dürfte auch insofern jedenfalls bei „Predictive Policing“ überschritten sein, sofern für die Auswertung personenbezogene Daten verwendet werden.⁶⁹ Die Einteilung von Personen in verschiedene Klassen kann schwerwiegende Auswirkungen vor allem auf Minderheiten oder Teilgruppen haben.⁷⁰

2. Entwurf einer europäischen KI-Verordnung vom 21. April 2021

Mit der als Vorschlag vorliegenden KI-Verordnung will die EU sicherstellen, dass KI vertraut werden kann, damit die EU wettbewerbsfähig bleibt. Zentral hierfür ist die Wahrung der Sicherheit und Grundrechte der EU-Bürger. Die Verordnung soll gewährleisten, dass KI-Systeme sicher, transparent, ethisch, unparteiisch und unter menschlicher Kontrolle sind.⁷¹

Der Verordnungsentwurf verfolgt einen risikobasierten Ansatz⁷² mit Unterscheidungen in drei Systemkategorien:

- Einige als besonders schädlich eingestufte KI-Praktiken sollen gemäß Art. 5 verboten werden z.B.
 - ✓ Einsatz von Techniken der unterschweligen Beeinflussung mit der Eignung zur körperlichen oder psychischen Schädigung;
 - ✓ Ausnutzung einer Schwäche oder Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen, z.B. aufgrund Alters oder Einschränkungen;
 - ✓ KI-Einsatz durch Behörden zur Bewertung der Vertrauenswürdigkeit natürlicher Personen einschließlich sozialer Bewertung (sog. „social scoring“);
 - ✓ Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme⁷³ in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken, wobei Ausnahmen geregelt sind (z.B. unbedingtes Erfordernis bei Vermisstensuche, Terrorabwehr, Erkennen/Auf-

⁶⁷ Steege, MMR 2019, 715

⁶⁸ Biallaß, in: Ory/Weth, jurisPK-ERV, Band 1, 1. Aufl., Kapitel 8 (Stand 28.08.2020), Rn. 254; Abschlussbericht der LAG Legal Tech, abrufbar a.a.O. (Fußnote 9), S. 105

⁶⁹ Steege, MMR 2019, 715, 717

⁷⁰ Biallaß, in: Ory/Weth, jurisPK-ERV, Band 1, 1. Aufl., Kapitel 8 (Stand 28.08.2020), Rn. 263

⁷¹ s. Ziff. 1.1. der Begründung

⁷² s. Erwägungsgrund 14

⁷³ vgl. die Legaldefinition in Art. 3 Nr. 37

spüren/Verfolgen von Tätern oder Verdächtigen schwerer Straftaten), die einem Genehmigungs- und Richtervorbehalt sowie Beschränkungen in Bezug auf die zeitliche und geografische Geltung und die abgefragten Datenbanken unterliegen (Art. 5 Abs. 1 d, Abs. 2, 3).

- Art. 6 Abs. 1 und Anhang III zu Art. 6 Abs. 2 enthalten eine äußerst umfangreiche Regulierung von Hochrisiko-KI-Systemen, also solchen Systemen, die erhebliche Risiken für die Gesundheit und Sicherheit oder die Grundrechte von Personen bergen, z.B.
 - ✓ KI-Systeme, die bestimmungsgemäß Justizbehörden bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften sowie bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte unterstützen sollen,⁷⁴
 - ✓ nicht jedoch KI-Systeme, die für rein begleitende Verwaltungstätigkeiten bestimmt sind, welche die Rechtspflege in Einzelfällen nicht beeinträchtigen (z.B. Anonymisierungs- oder Pseudonymisierungstools⁷⁵).

Nutzende⁷⁶ von Hochrisiko KI-Systemen treffen die in Art. 29 geregelten Pflichten. Im Falle des Einsatzes im gerichtlichen Bereich sind die Systeme daher entsprechend den ihnen beigefügten Gebrauchsanweisungen zu verwenden. Die Nutzenden sind dafür verantwortlich, dass die Eingabedaten der Zweckbestimmung des KI-Systems entsprechen. Sie überwachen den Betrieb des Systems und haben im Falle des Verdachts eines Risikos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 oder einer Fehlfunktion im Sinne des Art. 62 den Anbietenden zu informieren. Weiterhin haben die Nutzenden die von den Systemen selbst automatisch erzeugten Protokolle angemessene Zeit aufzubewahren.

- Für den Einsatz bestimmter KI-Systeme, die nicht den vorgenannten Risikokategorien unterfallen, werden in Art. 52 nur minimale Transparenzpflichten in Form von Informations- bzw. Offenlegungspflichten gegenüber den von der Verwendung eines KI-Systems Betroffenen, vorgeschlagen, z.B.
 - ✓ Chatbots;
 - ✓ sog. „Deepfakes“, d.h. Audio- und Videodateien, die mithilfe von KI erstellt wurden;
 - ✓ Emotionserkennungssysteme.

Erneut finden sich viele der bereits bei den verfassungsrechtlichen Erwägungen angesprochenen Aspekte wieder, insbesondere Regelungen zum Schutz der Menschenwürde sowie des Richtervorbehalts, der richterlichen Unabhängigkeit und des fairen Verfahrens als Ausdruck von

⁷⁴ Anhang III Nr. 8 a

⁷⁵ s. auch Erwägungsgrund 40

⁷⁶ vgl. Art. 3 Nr. 4

Rechtsstaatlichkeit. Auch nach den geplanten europarechtlichen Regelungen wäre ein entscheidungsvorbereitender Einsatz von KI nicht generell ausgeschlossen, aber als hoch risikobehaftet besonders kritisch zu beleuchten und durch flankierende Maßnahmen abzusichern, auch gegen eine fehlerhafte Anwendung.

3. Aspekte der Verwaltung, der Personalbewirtschaftung und der Akzeptanz

Bei der Dienstaufsicht, aber auch bei der Personal- und Geschäftsverteilung kann der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen Spannungsfelder eröffnen, derer sich die Verwaltung bewusst sein und denen sie adäquat Rechnung tragen muss. Auf [Ziff. B. I. 1. b\)](#) wird Bezug genommen.

Auch wenn es sich nicht direkt um eine Anforderung an den oder die Grenze für den Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz handeln mag, ist dennoch bei ihrem Einsatz zu gewährleisten, dass bei Beurteilungen trotz der Nutzung solcher Systeme noch ausreichende Feststellungen zur Fachkompetenz und Fachkenntnissen getroffen werden (können).

In personalwirtschaftlicher Hinsicht gilt es zu beachten, dass der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz nicht als Mittel zum Zweck von Personaleinsparungen missverstanden oder gar missbraucht werden darf. Keinesfalls darf ihr Einsatz so weit gehen, dass dadurch ganze Berufsgruppen in der Justiz „wegrationalisiert“ oder ihre angestammten Aufgabenfelder weitestgehend ausgehöhlt werden.

Richtig verstanden kann der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen die Tätigkeit von Richterinnen und Richtern, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern oder von Servicekräften unterstützen und erleichtern und so zu Effizienzgewinnen führen. Die Entlastung in eher standardisierten Abläufen (s. dazu Ziff. [B. I. 1. a\) cc\) \(1\)](#)) bietet die Chance und die Gelegenheit, Freiräume für die wichtigen Kerntätigkeiten richterlicher oder rechtspflegerischer Arbeit zu schaffen, die nur durch Menschen vorgenommen werden können. Das kann neben der juristischen Fallbearbeitung mit den dazu erforderlichen Bewertungen und Abwägungen bspw. auch die Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten innerhalb und außerhalb von mündlichen Verhandlungen bzw. Terminen betreffen.

Trotz mitunter grundsätzlicher Skepsis gegenüber Neuerungen kann der auf diese Weise zu generierende Zeitgewinn für die wichtigen und zentralen inhaltlichen Aspekte richterlicher oder rechtspflegerischer Arbeit (anstatt der eher zeitraubenden, schematischen und lästigen) die Akzeptanz nachhaltig fördern.

Eventuelle Auswirkungen eines Einsatzes von KI und algorithmischen Systemen auf den Unterstützungsbereich werden abhängig von zukünftigen Entwicklungen genau zu beobachten sein;

auch insoweit kann sich gegebenenfalls die Chance bieten, die Arbeitsbelastung positiv zu beeinflussen. Jedenfalls darf der Einsatz solcher Systeme im Assistenzbereich nicht zu einer unzureichenden (menschlichen) Unterstützung des Entscheiderbereichs durch eine nicht ausreichende Anzahl von Servicekräften führen.

So verstanden und eingesetzt dient der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen einer Stärkung der dritten Gewalt, die sowohl zu einer Qualitätssteigerung als auch zu einer besseren Außenwirkung beitragen kann.

II. Ethische Anforderungen und Grenzen

Der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz hat die generellen ethischen Grundlagen und Anforderungen an ein funktionierendes Gesellschaftssystem zu beachten und zu wahren und sich damit an den sittlichen und moralischen Grundwerten einer freiheitlichen demokratischen Gesellschaftsordnung auszurichten. Darüber hinaus sind auch die Anforderungen in ethischer Hinsicht an die Verhaltensweisen und Tätigkeiten der Richterinnen und Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu berücksichtigen.

1. Allgemeine ethische Anforderungen

Die einzuhaltenden allgemeinen ethischen Grundsätze und Werte sind in ihrer Ausgestaltung nie abschließend, sondern unterliegen der gesellschaftlichen Weiterentwicklung. Die Entwicklung, Einführung und Nutzung solcher Systeme hat sich jedenfalls an den ethischen Grundsätzen der Achtung der menschlichen Autonomie, Schadensverhütung, Fairness und Erklärbarkeit zu orientieren und diese zu wahren. Hierfür müssen Systeme auf den Menschen ausgerichtet sein und auf der verpflichtenden Grundlage stehen, dass ihre Nutzung im Dienste der Menschheit und des Gemeinwohls steht, mit dem Ziel, menschliches Wohl und menschliche Freiheit zu mehren. Bei der Nutzung und Maximierung der Vorteile des Einsatzes von KI und algorithmischer Systeme sind gleichzeitig die damit verbundenen Risiken auszuschließen bzw. – jedenfalls so weit wie möglich und als Restrisiko akzeptabel – zu minimieren. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Anforderungen:⁷⁷

- Vorrang menschlichen Handelns und menschliche Aufsicht,

⁷⁷ s. zum Ganzen im Einzelnen und vertiefend: Unabhängige hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz, Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI, online abrufbar (Stand 25.02.2022) <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/d3988569-0434-11ea-8c1f-01aa75ed71a1>; Gutachten der von der Bundesregierung eingesetzten Datenethikkommission (DEK) von Oktober 2019, online abrufbar (Stand 01.04.2022) https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Fokusthemen/Gutachten_DEK_DE.pdf?__blob=publicationFile&v=3

- Technische Robustheit und Sicherheit,
- Schutz der Privatsphäre und Daten-Qualitätsmanagement,
- Transparenz,
- Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Fairness,
- Gesellschaftliches und ökologisches Wohlergehen und
- Rechenschaftspflicht.

In dem Bewusstsein, dass Vorstehendes im Wesentlichen bereits in zu beachtenden Rechtsnormen mit Verfassungsrang und einfachgesetzlichen Bestimmungen umgesetzt ist, ist in der Diskussion über den zukünftigen Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz dennoch an diese ethischen Grundlagen zu erinnern, damit diese Leitplanken auch für noch zu entwickelnde und zu kodifizierende Rahmenbedingungen Beachtung finden.

2. Berufsethische Anforderungen

Der Amtsethos der richterlichen Tätigkeit fußt insbesondere auf folgenden Werten, die ebenfalls in der Verfassung und einfachgesetzlichen Normen ihren Niederschlag gefunden haben (z.B. Art. 97 Abs. 1 GG, § 38 DRiG).⁷⁸ Für das Rechtspflegeramt gelten aufgrund der sachlichen Unabhängigkeit und der Amtsausübung in Repräsentanz des Rechtsstaates im Wesentlichen die folgenden Ausführungen entsprechend:

- Unabhängigkeit weder als Selbstzweck noch persönliches Privileg, sondern als Voraussetzung für Rechtsstaatlichkeit und Vertrauen der Gesellschaft in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und die Funktionsfähigkeit der Justiz,
- Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit, d.h. die kritische Reflexion unter Ausschluss sachfremder Erwägungen,
- Integrität, d.h. amtsbewusstes und amtsangemessenes Verhalten innerhalb und außerhalb des Amtes im Sinne von Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit, Verlässlichkeit, Verschwiegenheit, Glaubwürdigkeit und Authentizität,
- Verantwortungsbewusstsein, d.h. Verantwortungsübernahme für die Arbeit, um das Vertrauen der Gesellschaft in eine rechtsstaatliche Justiz zu bewahren,
- Mäßigung und Zurückhaltung, also Sachlichkeit und maßvolles Handeln, um das Vertrauen in die Unabhängigkeit nicht zu gefährden,

⁷⁸ s. dazu ausführlich das Thesenpapier des Deutschen Richterbundes https://www.drb.de/fileadmin/DRB/pdf/Ethik/1901_DRB-Broschuere_Richterethik_in_Deutschland.pdf

- Menschlichkeit, also verantwortungsvoller Umgang mit der dem Amt innewohnenden Macht und die Wahrnehmung des Gegenübers als Mensch wie auch das respektvolle eigene menschliche Auftreten,
- Mut, insbesondere beim Erkennen dessen, was gut und richtig ist, als auch der Umsetzung der so gewonnenen Einsichten,
- Gewissenhaftigkeit, also die sorgfältige und gründliche Befassung mit dem zur Entscheidung anvertrauten Fall mit der notwendigen Sachkunde im Spannungsverhältnis zwischen Quantität und Qualität,
- Transparenz als Voraussetzung für die Akzeptanz der Justiz und ihrer Entscheidungen in der Gesellschaft und für die Funktionsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaats.

III. Zwischenergebnis

Für den Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz sind damit die bereits aufgezeigten (verfassungs) rechtlichen Grenzen auch in ethischer Hinsicht zu bekräftigen, d.h. im Wesentlichen, dass die menschliche entscheidende Person nicht ersetzt oder in ihrer Entscheidungsaufgabe, ihrer sachlichen und – bei Richterinnen und Richtern auch persönlichen – Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und in ihrem Verantwortungsbereich eingeschränkt werden darf.

Stets sind die Fundamente jeglicher richterlichen und rechtspflegerischen Entscheidungsbildung nach innen und außen transparent zu gewährleisten und ist sicherzustellen, dass die Anwendenden von KI und algorithmischen Systemen als informierte Akteurinnen und Akteure die alleinige Kontrolle über ihre Entscheidungen haben.

Die Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern sind zu wahren, insbesondere müssen sie als Mensch wahrgenommen werden, muss die Anwendung solcher Systeme mit ihrem Recht auf Schutz personenbezogener Daten vereinbar sein und müssen sie vor Diskriminierung – sei es als Einzelperson oder Teil einer Gruppe – geschützt werden.

Jedes einzelne KI-System ist auf die Einhaltung der Wertgrundlagen zu überprüfen. Dies ist durch entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen abzusichern, wobei auch insoweit Fairness, Transparenz und Nachvollziehbarkeit gegeben sein müssen.⁷⁹

Unabhängig von den rechtlichen und ethischen Anforderungen an einen Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz und seinen Grenzen sollte er stets als Mittel zur Stärkung

⁷⁹ s. dazu auch Checkliste zur Bewertung von Verarbeitungsmethoden European Commission for the efficiency of justice (CEPEJ), European Ethical Charter on the Use of Artificial Intelligence in Judicial Systems and their environment, abrufbar unter (Stand 25.02.2022) <https://experts-institute.eu/wp-content/uploads/2018/12/2018-12-04-ethical-charter-en.pdf>

der dritten Gewalt verstanden werden, indem es nicht etwa sein Ziel ist, Personal einzusparen, sondern vielmehr durch Entlastung Gestaltungsfreiräume im Kernbereich der Entscheidertätigkeit zu eröffnen.

C. Mögliche Einsatzgebiete von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz

I. Laufende und geplante Projekte in Deutschland (Unterarbeitsgruppe 3) (vgl. auch Anhang)

1. Aufgabenstellung und Herangehensweise

Die Suche nach und (erst recht) die tatsächliche Umsetzung von geeigneten und vielversprechend erscheinenden Lösungsansätzen aus dem Bereich KI und algorithmischer Systemen in der Justiz steht derzeit noch am Anfang. Dessen ungeachtet haben der Bund und die Bundesländer in den zurückliegenden Jahren bereits konkrete Handlungsfelder identifiziert, die sich für eine Unterstützung in besonderem Maße anbieten (etwa die Anonymisierung von Entscheidungen) oder bei denen aus rechtstatsächlichen Gründen ein erheblicher Handlungsdruck besteht (beispielsweise die Bewältigung von Massenverfahren). Eine Arbeitsgruppe, die sich dem Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz widmet, darf daher nicht nur perspektivisch nach vorne schauen, sondern muss in den Blick nehmen, welche Projekte bereits angestoßen worden sind und sich in der Planungs- bzw. Entwicklungsphase oder gar im (ggf. pilotweisen) Echteinsatz befinden.

Solche laufenden oder konkret geplanten Projekte sind über alle Bundesländer und den Bund hinweg ermittelt, ohne eine inhaltliche Wertung in knapper und verständlicher Form beschrieben und nach bestimmten „Clustern“ zusammengefasst und „etikettiert“ worden.

Die Ergebnisse der Recherche lassen sich der in der als Anlage beigefügten Excel-Tabelle in übersichtlicher und sortierbarer Form entnehmen. Die folgenden Ausführungen dienen dabei nicht der Wiederholung der dort enthaltenen Informationen, sondern dem Verständnis des Aufbaus der Tabelle und einer Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse.

2. Aufbau der Tabelle

a) Name

Jedes laufende Projekt sollte mit einem möglichst „sprechenden“ Namen versehen werden, der schlagwortartig erkennen lässt, welcher übergeordneten Aufgabenstellung das Projekt zugewiesen ist (etwa „Spracherkennung“, „Anonymisierung“ oder „Strukturierung“).

b) Projektbeschreibung

Ziel der Projektbeschreibung ist es, das jeweilige Vorhaben nach seiner Zielsetzung und dem konkret geplanten Einsatzszenario zu beschreiben. Angestrebt wird eine komprimierte und prägnante Darstellung, die das Vorhaben auch für Dritte, die über keine Detailkenntnisse verfügen, greifbar und in den Grundzügen verständlich macht.

c) Bund / Bundesland / Länderverbund

Hier werden jeweils die federführenden Träger des Vorhabens genannt.

d) Partner aus der Wirtschaft / Wissenschaft

In der Justiz arbeiten viele Menschen, die sich neben ihrer juristischen Expertise auch durch Affinität zur Informationstechnik sowie durch Innovationsfreude auszeichnen. Für die professionelle Umsetzung von Anforderungskatalogen in einsatzfähige Software sind Gerichte und Justizbehörden aber regelmäßig auf die Unterstützung durch Fachunternehmen oder Forschungseinrichtungen angewiesen. Die Partner werden in dieser Spalte aufgeführt.

e) Eingesetzte Techniken

Dass es kein einheitliches und übergreifendes Verständnis des Begriffs „KI“ gibt, sondern unterschiedliche Begriffsbestimmungen, Varianten und Methoden, ist oben im Abschnitt A. eingehend dargestellt worden. Entsprechend versucht die o.g. Spalte die Herangehensweise des jeweiligen Projektes schlagwortartig zu erfassen.

f) Abhängigkeiten

Es zeichnet die Justiz seit vielen Jahren aus, dass sie darum bemüht ist, beim Einsatz informationstechnischer Systeme länderübergreifend zusammenzuarbeiten (insbesondere über die „Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz“ und deren Unterarbeitsgrup-

pen). Denn trotz bestehender regionaler Besonderheiten sind die Herausforderungen des Justizalltags, die Prozessordnungen und das materielle Recht überwiegend einheitlich und erlauben daher gemeinsame Lösungen, die Austausch und Kompatibilität über Ländergrenzen hinweg ermöglichen und zudem in Entwicklung und Pflege erheblich wirtschaftlicher sind als proprietäre Eigenlösungen. Andererseits steht die Justiz in Bund und Ländern aber nicht isoliert, sondern ist in die jeweils bestehende landeseigene Infrastruktur integriert. Zudem ist die Dringlichkeit, mit der bestimmte Herausforderungen angegangen oder konkrete Probleme gelöst werden müssen, oft je nach Land unterschiedlich.

Diese Wechselwirkung führt dazu, dass es auch im Bereich von KI und algorithmischen Systemen Entwicklungen geben kann, die von einer bestimmten technischen Infrastruktur abhängig oder auf eine spezifische, bereits bestehende Softwarelösung zugeschnitten sind bzw. an denen Dritte – etwa Entwicklerfirmen – Rechte halten, die einer Weitergabe an andere Bundesländer entgegenstehen könnten. Solche Abhängigkeiten sollen mit den Eintragungen in der diesbezüglichen Spalte transparent gemacht werden.

g) Sachstand

Um beurteilen zu können, wie schnell eine angestrebte Lösung praktisch verfügbar sein könnte, macht es einen erheblichen Unterschied, ob sich ein Projekt noch in der Planungsphase befindet oder bereits die Einsatzreife erreicht ist. Der jeweilige Status – von der Planung über das Bestehen eines „Proof of Concept“, die laufende Programmierung, die Pilotierung bis hin zum Echteinsatz – ist an dieser Stelle zusammengefasst.

h) Cluster

Um die Projekte zu kategorisieren, werden sie in der Tabelle den folgenden Clustern zugeordnet:

- Erkennen, Erfassen und Zuordnen von Metadaten (Dokumenten-, Vorgangs-, Beteiligendaten) in elektronischen Dokumenten
- Automatische Verschlagwortung und Indexierung / Aufbau von Wissensstrukturen
- Suchmaschinen / Fortgeschrittene Recherche in juristischen Datenbanksystemen
- Textvergleichung, Textaufbereitung, Relationsarbeit
- Mustererkennung, Zuordnung von Textbausteinen in Massenverfahren
- Natürlichsprachliche Dialogsysteme / Chatbots / intelligente Eingabemasken / Bürgerunterstützung im Justizportal (z.B. Information, Anleitung, Antragstellung / virtuelle Rechtsantragsstelle)

- Textgenerierung / Unterstützung der Entscheidungsfindung in einfach gelagerten, standardisierbaren Fällen / Massenverfahren
- Anonymisierung gerichtlicher Entscheidungen
- Spracherkennung

Diese Cluster sind (einschließlich ihrer in der Tabelle verwendeten Kurzbezeichnungen) auf dem zweiten Blatt der Excel-Datei aufgelistet.

3. Ergebnisse im Überblick

a) Umfang der laufenden Aktivitäten des Bundes und der Länder

Die Umfrage hat ergeben, dass derzeit 19 Projekte, die dem Bereich KI / algorithmische Systeme zuzuordnen sind, von Bund und Ländern konkret – in unterschiedlichen Entwicklungsstadien – betrieben werden. Acht bzw. (wenn man in Rechnung stellt, dass hinter einigen Projekten mit e²A ein Entwicklungsverbund in seiner Gesamtheit steht) sogar elf Bundesländer und der Bund zeichnen für diese Projekte verantwortlich.

b) Häufigkeit der Cluster

Die meisten Projekte (Mehrfachangaben waren möglich!) wurden – mit jeweils sieben Meldungen – den Bereichen „Automatische Verschlagwortung und Indexierung / Aufbau von Wissensstrukturen“ sowie „Textvergleichung, Textaufbereitung, Relationsarbeit“ zugeordnet.

Jeweils fünf Projekte befassen sich mit „Mustererkennung, Zuordnung von Textbausteinen in Massenverfahren“ und mit „Textgenerierung / Unterstützung der Entscheidungsfindung in einfach gelagerten, standardisierbaren Fällen / Massenverfahren“.

Mit drei Meldungen folgen „Natürlichsprachliche Dialogsysteme / Chatbots / intelligente Eingabemasken / Bürgerunterstützung im Justizportal (z.B. Information, Anleitung, Antragstellung / virtuelle Rechtsantragsstelle)“.

Die Thematik „Erkennen, Erfassen und Zuordnen von Metadaten (Dokumenten,- Vorgangs-, Beteiligendaten) in elektronischen Dokumenten“ wird in zwei Projekten behandelt.

Je ein Projekt widmet sich der Anonymisierung gerichtlicher Entscheidungen sowie der Spracherkennung.

c) Zusammenarbeit mit Partnern

Praktisch alle laufenden Projekte werden mit Partnern, überwiegend Wirtschaftsunternehmen, durchgeführt. Überdurchschnittlich häufig erwähnt wurden die „SINC GmbH“, die „Codefy GmbH“ sowie IBM.

d) Entwicklungsstand

Die Mehrzahl der gemeldeten Projekte befindet sich im Stadium „laufende Entwicklung / Planung“. Erkennbar ist auch, dass viele Vorhaben schrittweise aufgesetzt sind, d.h. Teilbereiche / einzelne Module befinden sich bereits in der Pilotierung bzw. im Echtbetrieb, sollen aber parallel kontinuierlich fortentwickelt und um weitere Anwendungsmöglichkeiten erweitert werden. Ähnlich zu beurteilen sind die „Minimum Viable Products (MVP)“, also die Bereitstellung einer ersten, zumindest minimal funktionsfähigen Version eines geplanten Produkts, um aus frühen Erfahrungen in der Praxis Lehren für den Fortgang der Programmierung zu ziehen.

II. Weitere diskutierte Einsatzfelder (Unterarbeitsgruppe 4)

1. Unterstützung in formalisierten und standardisierten Verfahren

Ein unterstützender Einsatz von KI und algorithmischen Systemen ist in stark formalisierten und standardisierten Verfahren technisch denkbar, bei denen wertende Entscheidungen nicht im Vordergrund stehen. Als künftige Anwendungsbereiche für einen Einsatz solcher Systeme in der Justiz werden dabei besonders folgende Felder diskutiert.

a) Register- und Grundbuchverfahren

Im Handelsregisterverfahren hat das Gericht vor jeder Eintragung stets deren formelle Voraussetzungen zu prüfen und nur bei Vorliegen eines Anlasses hierzu im Einzelfall die materielle Richtigkeit der Anmeldung festzustellen.⁸⁰ In der Praxis bedeutet dies für die zuständigen Richterinnen, Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger (§§ 17, 19 RPfIG), dass sich die Prüfung insbesondere auf die Einhaltung von Formalien und die Vollständigkeit gesetzlich vorgeschriebener Inhalte der Anmeldung und ihrer Anlagen (vgl. z.B. § 8 GmbHG, § 3 GmbHG) konzentriert. Die Inhalte der Anmeldung und der sie begründenden Dokumente (z.B. Protokoll, Satzung) müssen dabei auch auf Übereinstimmung hinsichtlich der einzutragenden Tatsachen abgeglichen werden.⁸¹ Es ist denkbar, dass entsprechend trainierte Systeme hier im Sinn einer

⁸⁰ BGH NGZ 2011, 907

⁸¹ Ausführlich zum Umfang der Prüfung: *Krafka*, Registerrecht, 11. Aufl. 2019, Rn. 154 ff.

Vorprüfung insbesondere zur Feststellung von formalen Mängeln, Unvollständigkeiten und widersprüchlichen Inhalten unterstützend eingesetzt werden könnten. Qualitativ hochwertige Trainingsdaten sind in großem Umfang vorhanden: Das Handelsregister wird seit langem elektronisch geführt. Die Anmeldungen und sonstigen Dokumente werden seit 2007 durch die Notare elektronisch eingereicht (§ 12 HGB) und stehen ohne Anonymisierung (vgl. § 10a Abs. 4 HGB) in einem elektronischen Registerordner (§ 9 Abs. 1 HGB) für jedermann online zur Verfügung. Zwischenverfügungen der Gerichte mit regelmäßig wiederkehrenden Beanstandungen könnten ebenfalls als Trainingsdaten genutzt werden.

Eine Assistenz durch KI und algorithmische Systeme ist nach fortgeschrittener Digitalisierung und flächendeckender Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs auch im vergleichbar formalisierten Grundbuchverfahren denkbar.

b) Verfahren des Vollstreckungsgerichts

Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses fallen in großer Zahl zur Bearbeitung durch die zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Amtsgerichten an. Der weit überwiegende Teil entfällt auf die vereinfachten Vollstreckungsanträge bei Vollstreckungsbescheiden gemäß § 829a ZPO (für Geldforderungen, die 5.000 € nicht übersteigen). Diese Anträge sind elektronisch unter Beifügung einer Abschrift des Vollstreckungsbescheids nebst Zustellungsbescheinigung als elektronisches Dokument einzureichen. Für den Antrag besteht ein Formularzwang (§ 829 Abs. 4 ZPO i.V. mit § 2 ZVFV). Die Prüfung durch die Rechtspflegerin / den Rechtspfleger richtet sich insbesondere auf die Vollständigkeit des Antrags und die Übereinstimmung der Daten im Antragsformular mit den Daten des Vollstreckungsbescheids (Beteiligte, Forderungen, Zinsen). Auch hier ist es nach flächendeckender Einführung der E-Akte in Zwangsvollstreckungssachen denkbar, dass entsprechend trainierte algorithmische Systeme eine Vorprüfung durchführen und die Rechtspflegerin / den Rechtspfleger auf formale Mängel, Unvollständigkeiten und widersprüchliche Inhalte hinweisen.

Gleichartige Sachverhalte in großer Zahl und eine stark formalisierte Prüfung finden sich auch im Verfahren gemäß § 802g ZPO zur Anordnung der Erzwingungshaft gegen den Vollstreckungsschuldner wegen unentschuldigtem Fernbleibens vom Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft. Das Vorliegen der zu prüfenden Tatsachen ergibt sich aus dem Inhalt der Akte der Gerichtsvollzieherin / des Gerichtsvollziehers, insbesondere aus der Dokumentation des bisherigen Vollstreckungsverfahrens. Die Gerichtsvollzieherin / der Gerichtsvollzieher legt ihre / seine Akte (derzeit noch in Papierform) der zuständigen RichterIn bzw. dem zuständigen Richter des Vollstreckungsgerichts mit dem Antrag des Gläubigers auf Erlass des Haftbefehls vor. Nach Einführung der elektronischen Akte für die Gerichtsvollzieher verbunden mit der Möglichkeit, die dort enthaltenen Daten auszulesen, wäre auch hier eine Vorprüfung durch unterstützende algorithmische Systeme denkbar. Den Einsatz solcher Systeme dürfte es dabei erheblich

erleichtern, wenn die Dokumentation des Vollstreckungsverfahrens durch die Gerichtsvollzieher verpflichtenden einheitlichen Standards unterliegen würde.

c) Kostenfestsetzung in Standardfällen

Als weiteres mögliches Anwendungsfeld von KI und algorithmischen Systemen ist durch die Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ die Kostenfestsetzung in Zivilsachen in Standardfällen benannt worden.⁸² Unter der Voraussetzung, dass sich die für die Kostenfestsetzung relevanten Daten vollständig aus der E-Akte durch die Anwendung erkennen lassen, wird sogar ein vollständig automatisiertes Kostenfestsetzungsverfahren für möglich gehalten. Eine Vorlage an die Rechtspflegerin / den Rechtspfleger solle nur noch in von der Anwendung selbst als problematisch erkannten Fällen erfolgen.

d) Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Bei der Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe handelt es sich weitgehend um klare Ja-Nein-Schemata. Hier dürften algorithmische Systeme technisch bereits jetzt einsetzbar sein. § 115 ZPO definiert für die Berechnung der Prozesskostenhilfe klare mathematische Regeln, die ein determiniertes Programm ausführen könnte. Soweit hier Wertungen vorzunehmen sind, könnte an die Programmierung feststehender Weichenstellungen, etwa zum Vorliegen eines auffälligen Missverhältnisses nach § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 ZPO, gedacht werden.

Der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen kommt auch bei der Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 120a ZPO) in Betracht.

e) Familiensachen

Ebenfalls vorstellbar ist der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen bei der Berechnung von Unterhalt, Zugewinn und Versorgungsausgleich, was bereits jetzt im Ansatz (unterstützend) durch die Berechnungsprogramme von Gutdeutsch umgesetzt wird. Perspektivisch könnten die entsprechenden Daten automatisiert aus den Schriftsätzen extrahiert werden, respektive für Richterinnen und Richter in einem Überblick zusammengestellt werden. Hierzu könnten Tools zum automatisierten Auslesen rechtlich relevanter Informationen aus elektronischen Dokumenten (PDF) zur Einsatzreife gebracht werden.

⁸² Diskussionspapier, S. 59 f., online: https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf

Bei einvernehmlichen Scheidungen ohne Streitige Folgesachen könnte – gegebenenfalls durch Erweiterung von FTCAM – der RichterIn oder dem Richter ein entsprechender Entscheidungsvorschlag zum Termin erstellt werden.

f) Insolvenzrecht

In erster Linie dürfte sich das Verbraucherinsolvenzverfahren nach §§ 304 f. InsO mit Restschuldbefreiung gem. §§ 286 ff. InsO für natürliche Personen (Verbraucher, Einzelunternehmer, persönlich haftende Gesellschafter) für den Einsatz von KI und algorithmischen Systemen eignen,⁸³ weil es sich wegen der stark formalisierten Voraussetzungen mit Formularzwang, z.B. zum Eröffnungsantrag gemäß § 305 InsO oder den Vorgaben für die Unzulässigkeit des Restschuldbefreiungsantrags nach § 287a InsO, für eine automatisierte Bearbeitung eignet und von den Insolvenzrichterinnen und Insolvenzrichtern auch erwünscht wäre.

Die Relevanz und damit der Zugriff auf eine hohe Zahl von Trainingsdaten ergeben sich aus der Statistik. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 122.100 Insolvenzfälle gemeldet (Pressemeldung des Verbandes der Vereine Creditreform e.V.) – im Vergleich 2020: 76.730 Fälle. Die Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiungsanträgen sind von 42.300 im Jahr 2020 auf 76.500 Verfahren im Jahr 2021 gestiegen (Aufholeffekt, da ab 01.01.2021 die Entschuldungsphase statt sechs Jahren nur noch drei Jahre beträgt). Da die Zuständigkeit für Verbraucherinsolvenzverfahren nach wie vor in den Richterbereich fällt und nicht bei den Rechtspflegern angesiedelt ist, § 18 Abs. 1 Nr. 4 RPfG, wäre eine erhebliche Entlastung der Richterinnen und Richter zu erwarten.

Bei den IN-Verfahren (Unternehmensinsolvenzen) ist 2021 ein Rückgang auf 14.300 Verfahren festzustellen, wobei aber allein die 20 größten Insolvenzen im Jahr 2020 einen Ausfallwert von 4,1 Milliarden Euro repräsentierten. Dies zeigt die Bedeutung der gerichtlich vorzunehmenden Schlussverteilung gemäß § 196 InsO, die sich aufgrund der dafür einzuspeisenden Daten nach § 197 InsO ebenfalls für den Einsatz von KI und algorithmischen Systemen eignen dürfte. Aber auch insgesamt wird eine weitere Digitalisierung des Insolvenzverfahrens angemahnt.⁸⁴

g) Einsatzgebiet im BGB

Da sich der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen im Richterbereich vor allem für immer wieder auftretende und gleichgelagerte Fallkonstellationen anbieten dürfte,⁸⁵ scheinen aus

⁸³ *Neubert*, DRiZ 2021, 108, 110

⁸⁴ *Till*, NZI 2019, 405 f.; *Linadartos*, ZIP 2022, 153 f.

⁸⁵ *Enders*, JA 2018, 721 f.; *Söbbing*, MMR 2021, 111 f (zu neuronalen Netzen); *Bückeburg*, DRiZ 2021, 108 f.

Praktiker-Sicht geeignete Anwendungsfelder im Bereich der AGB-Kontrolle⁸⁶ oder bei der Überprüfung von Widerrufs klauseln zu liegen, gerade weil aufgrund der Häufung derartiger Verfahren Mustererkennung und maschinelles Lernen gewährleistet wären.⁸⁷ So können durch maschinelle Lernverfahren oder durch vortrainierte Netze rechtswidrige AGB-Klauseln identifiziert werden, indem man mit überwachten Lernverfahren die Systeme mit intellektuell als rechtswidrig markierten AGB trainiert.⁸⁸

2. Standardisierung durch KI und algorithmische Systeme im Strafverfahren

a) Richterliche Strafzumessung (Forschungsprojekt Smart Sentencing – Grundriss einer teilautomatisierten Strafzumessungsdatenbank)

Seit Jahren sind zum Teil deutliche regionale Unterschiede in den Strafen in vergleichbaren Fällen in Deutschland feststellbar. Mit diesem Thema beschäftigt sich das im Jahr 2019 an der Universität Köln unter der wissenschaftlichen Leitung von Frau Professorin Dr. Frauke Rostalski, Universität zu Köln, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie, Wirtschaftsstrafrecht, Medizinstrafrecht und Rechtsvergleichung gegründete Legal Tech Lab Cologne (LTLC) in einer eigens gegründeten Task Force „Legal Tech: Smart Sentencing“. Sie setzt zur Lösung für die Ungleichverteilung der Strafzumessung auf Transparenz durch die Entwicklung einer durchsuchbaren Datenbank mit Vergleichsfällen samt den entscheidungserheblichen Faktoren des jeweiligen Einzelfalls und übersichtlichen Statistiken zum durchschnittlichen Strafmaß in den einzelnen Bundesländern.⁸⁹ Die Datenbank soll die Richterinnen und Richter nicht ersetzen, sondern ihnen ein Werkzeug an die Hand geben, welches bei der Findung einer gerechten Strafzumessung behilflich sein kann.

Zunächst wurden Methoden entwickelt, mit denen sich Urteile strukturieren und analysieren lassen, um strafzumessungsrelevante Informationen extrahieren zu können. Anhand der aus der Auswertung der Urteile gewonnenen Datenmenge wurden Vergleichsgruppen gebildet, um insbesondere regionale Unterschiede in der Strafzumessung bei vergleichbaren Fallgestaltungen zu finden. Nach der erfolgreichen Entwicklung eines Prototyps, der bereits einzelne Strafzumessungserwägungen in Urteilen erkennen und Urteile danach durchsuchbar machen kann, wird

⁸⁶ Z.B. zu Verstößen gegen das AGG *Freyler*, NZA 2020, 284 f.

⁸⁷ *Leupold/Wiebe/Glossner*, Münchner Anwaltshandbuch, 4. Aufl., Teil 9.6.3. Rn. 2 – 7

⁸⁸ Eine noch unpublizierte Masterarbeit des Regensburger Studiengangs LL.M. Legal Tech konnte mit einschlägigen Materialien der Verbraucherzentrale Hessen und unter Nutzung aktueller Transformer-basierter neuronaler Netzwerke (BERT) die Gangbarkeit dieses Verfahrens zeigen, Kai-Oliver Kruske, Analyse von Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Verbraucherrechtsverstöße mit digitalen Hilfsmitteln, Masterarbeit, LL.M. Legal Rech, Universität Regensburg, September 2021

⁸⁹ <https://legaltechcologne.de>> smart-sentencing

das Projekt nun am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung an der Universität zu Köln in einem größeren Umfang und mittels maschinellen Lernens weitergeführt. Bei der technischen Umsetzung wird der Lehrstuhl durch Experten im Bereich Künstliche Intelligenz vom Fraunhofer Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (Fraunhofer IAIS) unterstützt.⁹⁰

b) Ermittlung der Rückfallwahrscheinlichkeit (USA)

In fast allen Bundesstaaten der USA werden die Prognosen der Rückfallgeschwindigkeiten von Straftätern mit Hilfe von Softwareprogrammen berechnet, die insbesondere bei der richterlichen Strafzumessung oder bei Anträgen auf vorzeitige Haftentlassung zur Anwendung kommen. Am weitesten verbreitet ist das System COMPAS (Correctional Offender Management Profiling for Alternative Sanctions) des Unternehmens Northpointe. Das COMPAS-System bewertet automatisch das Rückfallrisiko, indem es auf der Grundlage eines Interviews mit der betroffenen Person und auf der Grundlage der Strafakte 137 Fragen stellt. Hieraus errechnet das System Punkte von 1 bis 10 in 43 Kategorien (scales). Punktwerte in einigen Kategorien werden dabei für Aussagen zum Rückfallrisiko herangezogen – sie betreffen allgemeine Fragen, Fragen zu spezifischen Gewalttaten oder zu einzelnen Risikofaktoren wie z.B. Vorstrafen oder Drogenkonsum. Je höher der Wert, desto höher soll die Rückfallprognose sein.⁹¹

Der für Richterinnen, Richter, Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte sichtbare COMPAS-Output auf einer Skala von 1 bis 10 gibt einen Vergleich zur Verteilung der Werte in einer Normgruppe an. Diese Normgruppe besteht aus 7.381 Straftäterinnen und Straftätern, die 2004 und 2005 in US-Gefängnissen mit dem COMPAS-Verfahren untersucht worden sind. Die jeweilige Gewichtung bei der Beantwortung der Fragen ist nicht bekannt und wird als Geschäftsgeheimnis des Unternehmens betrachtet.⁹²

Das System wird zum einen kritisiert, weil dunkelhäutige Personen in der Regel höhere Rückfallquoten bescheinigt erhalten, als diese empirisch belegbar sind. Zum anderen wird die Gefahr gesehen, dass das System sich selbst bestätigt, indem es dazu führt, dass sich Betroffene länger als nötig in Haft befinden und aufgrund der lang andauernden Haftumstände letztlich ein größeres Rückfallrisiko haben als dies bei früherer Entlassung der Fall wäre.⁹³

⁹⁰ <https://legaltechnologie.de>> smart-sentencing

⁹¹ Wissenschaftliche Dienste des Dt. Bundestags, Gutachten vom 01.03.2021 „Sachstand Künstliche Intelligenz in der Justiz – Internationaler Überblick“ (WD7 – 3000-017/21)

⁹² *Lischka/Klingel*, Wenn Maschinen Menschen bewerten – Internationale Fallbeispiele für Prozesse algorithmischer Entscheidungsfindung“, Arbeitspapier der Bertelsmann Stiftung Mai 2017, S. 9

⁹³ *Lischka/Klingel* a.a.O., S. 10

c) Strafrechtliche Beweiswürdigung u.a. (China)

Seit 2017 wird in China die Entwicklung Künstlicher Intelligenz stark vorangetrieben. In Shanghai sollen insbesondere intelligente Hilfssysteme für die Fallbearbeitung in Strafsachen zum Einsatz kommen, das sog. „System 206“. Dabei geht es um eine „Intelligente Assistenz“ (AI-Assistent; AI = artificial intelligence), also um Unterstützung für Ermittler, Staatsanwälte und Richter, nicht um eine automatische Fallbearbeitung.⁹⁴

Das „System 206“ wird im Schwerpunkt bei der Transkription von Vernehmungsprotokollen, der Digitalisierung von Akten und der Identifikation widersprüchlicher Beweise genutzt. Die Daten für dieses System sollen aus umfangreichen Justizdaten gewonnen worden sein. Der zentrale Server des Netzwerksystems befindet sich bei dem Oberen Gerichtshof in Shanghai, der mit Servern bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Justiz vernetzt ist, sodass ein umfangreicher Datenaustausch erfolgen kann.

Im Rahmen des „Systems 206“, das seit 2019 im Einsatz ist, sollen Experten aus allen Bereichen Beweisstandards und Richtlinien für die Beweisführung erarbeitet und in das System eingegeben haben, das die Beweisstandards für 102 landesweit verbreitete Straftaten und damit 98% der Fälle abdecken soll. Daraus sollen sich einheitliche standardisierte und datenbasierte Richtlinien für Fallbearbeiter zur Sammlung und Fixierung von Beweisen, sog. Richtlinien zur Fallbearbeitung, ergeben. Des Weiteren soll unter Verwendung von KI, tiefen neuronalen Netzwerkmodellen, automatischer Sprachverarbeitung und anderen Technologien die automatische Auswertung großer Datenmengen zur Bestimmung bestimmter Regelmäßigkeiten, Gesetzmäßigkeiten und verborgener Zusammenhänge zuzüglich der Fall-Experten-Zusammenfassung genutzt werden, um maschinelles Lernen im Hinblick auf Beweisstandards und Beweisregeln durchzuführen. Bei der Vernehmung von Personen unterstützt das System die Vernehmungsperson, indem es die Aussagen aufzeichnet und auf Widersprüche zu den gespeicherten Daten überprüfen soll. Während der Hauptverhandlung werden mittels automatischer Spracherkennung Protokolle gefertigt. Beweismaterialien sollen automatisch erfasst und entsprechend den Fragen/Antworten der Staatsanwaltschaft, Verteidigung und/oder Partei auf Computerbildschirmen angezeigt werden. Ebenso sollen im Rahmen einer automatischen Beweisüberprüfung relevante Materialien für Beweismängel und -widersprüche, die in der Fallverhandlung gefunden worden sind, auf Bildschirmen angezeigt werden.⁹⁵

⁹⁴ *Zhang Xin*, Vizepräsident des Zweiten Mittleren Volksgerichts von Shanghai, Hauptfunktionen und Effektivität der Anwendung des intelligenten Hilfssystems der Fallbearbeitung für Strafsachen Shanghai (unveröffentlichter Vortrag); vgl. *Zheng*, China's Grand Design of People's Smart Courts, in: *Asian Journal of Law and Society* 7 (2020), S. 561-582, online: doi:10.1017/als.2020.20

⁹⁵ a.a.O.

3. Predictive Analytics / Legal Prediction

a) Vorbemerkung

Mit dem Begriff Predictive Analytics oder Legal Prediction wird die Fähigkeit von KI-Systemen beschrieben, durch automatisierte Auswertungen von bestehender Rechtsprechung und allgemeinen Informationen den Ausgang gerichtlicher Verfahren vorauszusagen. So können die entsprechend trainierten Algorithmen für konkrete Sachverhalte Wahrscheinlichkeitsprognosen für den Erfolg oder Misserfolg eines rechtlichen Antrags oder einer Klage errechnen. Wichtig ist zu verstehen, dass auf der Grundlage der Verarbeitung einer Fülle von historischen Daten (Gerichtsentscheidungen zu vergleichbaren Sachverhalten, Literaturbeiträge, gesetzliche Regelungen nebst Gesetzesbegründungen) lediglich das Ergebnis einer richterlichen Entscheidung vorhergesagt, nicht aber der richterliche Subsumtions- und Argumentationsprozess vom Algorithmus simuliert wird.

In Deutschland scheitern Prognosetools dieser Art, die vorrangig für Rechtsschutzversicherer, Prozessfinanzierer und die Anwaltschaft interessant sein könnten, bisher vor allem an der Verfügbarkeit der benötigten Trainingsdaten. Denn nur ein Bruchteil der instanzgerichtlichen Entscheidungen wird veröffentlicht; die Gerichtsakten sind für wissenschaftliche Auswertungen nur begrenzt zugänglich. Damit fehlt es an den erforderlichen Daten für maschinelles Lernen. Sobald aufgrund der Einsetzbarkeit automatischer Anonymisierungstools eine deutlich größere Zahl von gerichtlichen Entscheidungen für die Weiterverarbeitung zur Verfügung stehen wird, ist mit der Entwicklung von Tools für die Entscheidungsvorhersage zu rechnen, ohne dass die Justiz dies verhindern oder wesentlich steuern könnte.

b) Vorhersage von Entscheidungen des US-Supreme-Court und des EGMR

Als Anwendungsbeispiel kann das in den USA entwickelte System zur Vorhersage von Entscheidungen des US-Supreme-Court herangezogen werden. Die dort eingesetzten Algorithmen sagen mit einer Genauigkeit von derzeit angeblich 70 % voraus, ob der Supreme Court die erstinstanzliche Entscheidung bestätigen oder aufheben wird. Das System nutzt hierzu formale Daten und Metadaten, beispielsweise auch die Tendenz der zuständigen Richterin / des zuständigen Richters zur Aufhebung oder Bestätigung der instanzgerichtlichen Entscheidung sowie seine ideologische Gesinnung.⁹⁶ Eine weitere Studie hat die Vorhersage von Entscheidungen

⁹⁶ *Katz/Bommarit/Blackman*, A general approach for predicting the behavior of the Supreme Court of the United States, PLOS One 12(4) 2017, e0174698, online: doi.org/10.1371/journal.pone.0174698; siehe auch *Sorge/Krüger*, Die Vorhersage von Gerichtsentscheidungen, BRJ Sonderausgabe 01/2022, 13 (15 ff.)

des EGMR zum Gegenstand, die zu einer Vorhersagegenauigkeit von sogar 79 % kommen soll.⁹⁷

c) KI-Einsatz in australischen Familiengerichten

In australischen Familiengerichten hat ein Team von Experten für KI und Anwälten damit begonnen, ein Split-Up-System zu entwickeln, das regelbasiertes Denken in Verbindung mit neuronalen Netzen verwendet, um damit die Ergebnisse von Eigentumsstreitigkeiten in Scheidungs- und anderen Familienrechtsfällen vorherzusagen.⁹⁸ Das Split-Up-System wird von Richterinnen und Richtern verwendet, um ihre Entscheidungsfindung zu unterstützen, indem es ihnen hilft, die Vermögenswerte der Ehe zu identifizieren, die in eine Einigung einbezogen werden sollen, und dann festzulegen, welchen Prozentsatz des gemeinsamen Pools jede Partei erhalten soll. Dadurch soll eine Ermessensentscheidung des Gerichts auf der Grundlage von Faktoren wie Beiträgen, Höhe der Ressourcen und künftigem Bedarf unterstützt werden. Das System integriert 94 relevante Faktoren, um seine Analyse durchzuführen; diese erfolgt mittels statistischer Techniken neuronaler Netzwerke. Die Richterin / der Richter kann dann basierend auf der Analyse des Systems eine endgültige Eigentumsordnung / Vermögensaufteilung vorschlagen. Das System versucht, transparente Erklärungen für seine Entscheidung zu geben. Dazu verwendet es Toulmin-Argumentstrukturen, um darzustellen, wie es zu seinen Vorhersagen gelangt ist. Das Toulmin-Schema ist ein Modell zur Analyse von Argumenten und wurde von dem britischen Philosophen Stephen Toulmin entwickelt. Dabei wird eine strittige These / Schlussfolgerung durch Argumente begründet. Der Begründungsvorgang bzw. die Schlussfolgerung wird durch eine allgemein gehaltene Schlussregel ermöglicht, deren Relevanz für gleichartige Argumentationsgegenstände und für die vorliegende Argumentation gestützt wird.⁹⁹

d) Richter-Profiling

Sobald eine hinreichende Menge von Justizdaten als Trainingsdaten vorliegt, können diese verwendet werden, um ein Richter-Profiling zu betreiben. Sogenannte Legal-Tech-Unternehmen, die sich auf ein eng umrissenes Rechtsgebiet spezialisiert haben, nutzen die ihnen vorliegenden Daten nach eigenen Schilderungen schon jetzt, um die Erfolgsaussichten einer Klage bei der zuständigen Richterin / dem zuständigen Richter vorab zu bewerten.

⁹⁷ Aletras et al., Predicting judicial decisions of the European Court of Human Rights: a Natural Language Processing perspective, PeerJ Comput. Sci 2:e93, 2016; online: doi.10.7717/peerj-cs.93. Siehe auch Hoch, Big Data und Predictive Analytics im Gerichtsprozess. Chancen und Grenzen der Urteilsprognose, MMR 2020, 295 (296 f.) zu den Schwachpunkten dieses Projekts

⁹⁸ <https://medium.com/legal-design-and-innovation/ai-goes-to-court-the-gro-wing-landscape-of-ai-for-access-to-justice-3f58aca4306f>

⁹⁹ https://www.teachsam.de/deutsch/d_rhetorik/argu/arg_mod_toul_6.htm

Neben den Urteilen können zudem andere über die Richterin oder den Richter online verfügbare Daten, z.B. aus sozialen Medien, in die Bewertung einfließen. Ziel der Analyse ist es vielfach, hypothetische Vorurteile aufzudecken. Diese könnten genutzt werden, um einen Befangenheitsantrag zu begründen oder in Verfahren, in denen die Klage bei mehreren Gerichten erhoben werden kann, „Forum Shopping“¹⁰⁰ zu betreiben.

Da Algorithmen nur Korrelationen, nicht aber Kausalitäten ermitteln können, ist zweifelhaft, ob sie in der Lage sind nachzuweisen, dass der Entscheidungsfindungsprozess einer Richterin oder eines Richters durch sachfremde Erwägungen beeinflusst wurde. Um zu ermitteln, welche Faktoren wirklich kausal für die Entscheidungsfindung waren, wäre eine zusätzliche Analysearbeit notwendig, die nicht durch eine KI oder ein algorithmisches System erbracht werden kann.

e) Prognoseteil der Entscheidung über Verfahrens- und Prozesskostenhilfe

Als möglicher realistischer Anwendungsbereich von Predictive Analytics in Deutschland wird die Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe genannt.¹⁰¹ Die Feststellung der hinreichenden Aussicht auf Erfolg (§ 114 Abs. 1 ZPO) und der fehlenden Mutwilligkeit (§ 114 Abs. 2 ZPO) sind wertende Entscheidungen auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitsprognosen, die perspektivisch von Systemen maschinellen Lernens im Sinn von Legal Prediction übernommen werden könnten.

4. Richterautomat / Entscheidungsroboter

Aus Estland wurde ein Projekt kolportiert, wonach nicht mehr Richterinnen und Richter, sondern Algorithmen Fälle mit einem Streitwert bis zu 7.000 Euro entscheiden sollen. Zur Vorbereitung werde der Algorithmus mit allen relevanten Dokumenten und Informationen zum konkreten Fall gefüttert. Der Algorithmus werte diese dann aus und fälle aufgrund der bestehenden Gesetze und relevanten Vorentscheidungen ein Urteil. Dagegen könne Berufung eingelegt werden; in der Berufungsinstanz agiere dann ein menschlicher Richter.¹⁰²

Der estnische KI-Richter hat sich zwischenzeitlich als Fake-News entpuppt; tatsächlich arbeitet Estland lediglich daran zu prüfen, ob und wie Informations- und Kommunikationstechnologien

¹⁰⁰ Forum Shopping: englisch wörtlich: „Gerichts-Einkaufsbummel“, vgl. Wikipedia https://de.wikipedia.org/wiki/Forum_Shopping

¹⁰¹ Huber, Entscheidungsfindung im Zivilprozess durch künstliche Intelligenz, in: Althammer/Roth (Hrsg.), Prozessuales Denken und Künstliche Intelligenz, 3. Regensburger Forum für Prozessrecht, Mohr Siebeck (2022), Kap. IV. 3. a)

¹⁰² <https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/digitalisierung-ki-richter-in-estland-vom-31.07.2019>; Wissenschaftliche Dienst des Dt. Bundestags, Gutachten vom 01.03.2021, Sachstand: Künstliche Intelligenz in der Justiz – Internationaler Überblick (WD 7 – 3000 – 017/21)

zur Unterstützung der richterlichen Tätigkeit nutzbar gemacht werden können.¹⁰³ Derzeit dürfte die Realisierbarkeit eines autonom entscheidenden Richterautomaten bzw. Entscheidungsroboters in weiter Ferne liegen. Auch die Weiterentwicklung von geeigneten KI-Systemen, die Verfügbarkeit von Trainingsdaten in deutlich größerem Umfang und die Erhöhung der Rechnerleistung lässt mittel- bis längerfristig eine solche Entwicklung nicht realistisch erscheinen.¹⁰⁴

III. Trainingsdaten

Die Qualität der Ergebnisse vieler der vorgenannten Projekte hängt davon ab, dass eine hinreichende Menge von geeigneten Trainingsdaten verfügbar ist. Neben den Projekten, in denen ein konkretes Ziel verfolgt wird, besteht somit auch Anlass, Projekte, die eine Beschaffung von Trainingsdaten zum Gegenstand haben, in die Wege zu leiten.

1. Rechtsdokumente als Trainingsdaten

Um einen Einsatz von maschinellem Lernen, insbesondere auch von künstlichen neuronalen Netzen bzw. von Deep Learning, in der Justiz zu ermöglichen, werden Trainingsdaten benötigt. Neben den schon länger digital verfügbaren Urteilen wird durch die Einführung der elektronischen Akte, die bis zum 1. Januar 2026 abgeschlossen werden soll, zusätzlich eine große Menge an Dokumenten in elektronischer Form vorliegen. Diese Datenquelle sollte nutzbar gemacht werden. Hierzu gibt es bislang – soweit ersichtlich – noch keine strukturierten Planungen.

Sinnvoll erscheint die Schaffung eines gemeinsamen Datenpools aller Länder. Hierzu sollten Schnittstellen zu allen drei E-Akten-Systemen geschaffen werden. Die das Dokument betreffenden Metadaten sollten im XJustiz-Format mit übergeben werden. Um die für das Training einer Anwendung relevanten Dokumente leicht ermitteln zu können, ist es zudem notwendig, weitere Metadaten zu erfassen, die eine möglichst genaue Zuordnung zu einem bestimmten Rechtsgebiet zulassen und damit thematisch geordnete Suchkorpora ermöglichen.

Für ein effektives Training von durch die Justiz sinnvoll nutzbaren Anwendungen des maschinellen Lernens werden Schriftsätze der Parteien und nicht nur Urteile benötigt. Deren Nutzung könnte bei einer entsprechenden Schöpfungshöhe das Urheberrecht des Anwalts entgegenstehen. Des Weiteren müssen die datenschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

¹⁰³ *Herberger*, Beck aktuell – heute im Recht, online: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/de-tail/keine-robo-richter-in-estland>

¹⁰⁴ Siehe etwa *Heil*, IT-Anwendung im Zivilprozess, Untersuchung zur Anwendung künstlicher Intelligenz im Recht und zum strukturierten elektronischen Verfahren, Tübingen 2020, S. 59, S. 82 f.; *Eliot*, Legitimate Qualms about Hyperbole of Terminology Covering AI in the Law, Dezember 2021, online: <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3989313>

Fraglich ist, ob die Sammlung der Trainingsdaten nur durch die Justiz selbst bzw. von durch sie beauftragten Unternehmen genutzt werden darf. Denkbar ist auch, dass Wissenschaftler sie zu Forschungszwecken nutzen oder dass Unternehmen sie zur Entwicklung neuer kommerzieller Produkte verwenden, ohne einen konkreten Auftrag der Justizverwaltung zur Entwicklung dieses Produkts zu haben. Im Zusammenhang mit der Schaffung eines Pools von Rechtsdokumenten als Trainingsdaten stellen sich insofern mehrere rechtspolitische Fragen.

2. Trainingsdaten für die Rechtstatsachenforschung

Es sind Einsatzszenarien denkbar, in denen als Trainingsdaten keine vollständigen Texte, sondern nur bestimmte Informationen der Entscheidung benötigt werden. Mit Hilfe dieser Informationen können beispielsweise Schmerzensgeldtabellen, Übersichten über die Strafhöhe, die Höhe der Mietminderung oder der Reisemängelminderung erstellt werden.

Erfasst werden müssten etwa neben der Höhe des Schmerzensgeldes die maßgeblichen Gründe sowie die Entscheidung selbst. Eine entsprechende Meldung könnte, wie eine Meldung zum Bundeszentralregister oder Verkehrszentralregister, nach Urteilsabfassung durch einen Mitarbeiter der Service-Einheit erfolgen. Theoretisch wäre denkbar, Vorgaben zur Standardisierung von Urteilen zu machen, durch die ihre maschinelle Verarbeitung verbessert werden könnte. Eine automatisierte Auswertung der Urteile zur Ermittlung der relevanten Informationen erscheint aktuell technisch nicht möglich.¹⁰⁵

D. Gesamtbewertung und Handlungsempfehlungen (Unterarbeitsgruppe 5)

I. Laufende und geplante Projekte zum Einsatz von KI und algorithmischen Systemen

Die in einzelnen Bundesländern oder in Länderverbänden aktuell in Planung, Entwicklung oder Umsetzung befindlichen Projekte, bei denen KI oder algorithmische Systeme zum Einsatz kommen oder kommen sollen, erscheinen nach den vorliegenden Informationen in verfassungsrechtlicher, rechtlicher und ethischer Hinsicht unbedenklich. Diesen Systemen ist gemeinsam,

¹⁰⁵ Die bislang im Projekt „Smart Sentencing“ des Legal Tech Lab Cologne (LTLC) (siehe oben) erzielten Ergebnisse sind nach hiesiger Bewertung (noch) nicht ausreichend, um einen Informationsgewinn zu beinhalten. Zudem ist die aktuell ausgewertete Datenbasis – wie auch von den Verfassern dargestellt wird – viel zu klein (*Rostalski/Schmude/Völkening/Ye*, Smart Sentencing – Grundriss einer teilautomatisierten Strafzumessungsdatenbank, LRZ 2021, 166, 174)

dass Entscheidungsträger oder Servicekräfte nicht ersetzt, sondern von untergeordneten Routinearbeiten entlastet werden sollen. Dadurch werden Ressourcen freigelegt, die für anspruchsvollere Tätigkeiten eingesetzt werden können. Nachdem die Justiz in allen Funktionsbereichen hochbelastet und vielfach unterbesetzt ist, wird diese Form der Entlastung bei vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten ausdrücklich begrüßt. Ein Personal- und Stellenabbau darf nicht Ziel des Einsatzes von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz sein. Eine rasche Entwicklung und Einführung von Systemen der genannten Art ist wünschenswert und erforderlich, damit justizielle Aufgaben weiterhin in der gebotenen Schnelligkeit und Güte erledigt werden können.

Der Einsatz von Chatbot-Systemen in Justizportalen oder bei den Rechtsantragsstellen soll den Zugang zum Recht erleichtern. Um nicht das Gegenteil zu bewirken, sind solche Systeme als Ergänzung der vorhandenen Kommunikationswege vorzusehen, dürfen diese aber nicht ersetzen.

II. KI in formalisierten und standardisierten Verfahrensbereichen

Die Entwicklung und der Einsatz von KI oder algorithmischen Systemen in stark formalisierten und standardisierten Verfahrensbereichen, bei denen wertende Entscheidungen nicht im Vordergrund stehen, erscheinen technisch möglich. Wenn in diesen Verfahren gleichartige Fallgestaltungen in großer Zahl („massenhaft“) auftreten, stehen ausreichend zuverlässige Grundlagen zum Training derartiger Systeme zur Verfügung. Zudem wäre in solchen Fällen zu erwarten, dass deren Einsatz zu einer spürbaren Arbeitserleichterung für die Entscheiderinnen und Entscheider führen kann. Auch wäre es vorstellbar, dass sich durch deren unterstützenden Einsatz in solchen Verfahrensbereichen die Qualität von Arbeitsergebnissen mitunter verbessern ließe.

Genauer Betrachtung bedürfen die rechtlichen und ethischen Grenzen des KI-Einsatzes oder des Einsatzes algorithmischer Systeme in Fällen dieser Art. Zu unterscheiden ist zwischen dem Einsatz von Expertensystemen, deren Ergebnis auf transparenten Wenn-Dann-Beziehungen beruht, und Anwendungen, die auf maschinellem Lernen basieren und aufgrund ihrer technischen Ausgestaltung eine „Black-Box“ darstellen, die es der RichterIn bzw. dem Richter nicht erlaubt nachzuvollziehen, wie das Ergebnis zu Stande gekommen ist.

Determinierte, statische bzw. rein regelbasierte Systeme können zur Unterstützung der Entscheidungsfindung eingesetzt werden. Die RichterIn, der Richter, die RechtspflegerIn oder der Rechtspfleger kann und muss das Ergebnis inhaltlich voll nachvollziehen und es sich bewusst zu eigen machen, um es in der Entscheidungsbegründung verwenden zu können.

Die Ergebnisse von „Black-Box“-Systemen zur Grundlage von richterlichen oder rechtspflegerischen vorbereitenden Entscheidungen oder Endentscheidungen zu machen, kommt hingegen nicht in Betracht. Ihr Einsatz ist aber zur Erledigung von Assistenzaufgaben möglich, z.B. zur Extraktion von Metadaten, zur Förderung der Übersichtlichkeit der Akte oder zu einer Vorabsichtung von Schriftsätzen und zur Markierung von Besonderheiten, an die sich eine eigenverantwortliche richterliche oder rechtspflegerische Bewertung der Sach- und Rechtslage anschließt.

Der Kernbereich der richterlichen und rechtsprechenden Tätigkeit, der regelmäßig durch wertende Entscheidungen gekennzeichnet ist, kann nicht durch algorithmische Systeme ersetzt werden. Dies schließt jedoch eine Entscheidung des Gesetzgebers nicht aus, Randbereiche aus dem Aufgabenbereich von Richterinnen und Richtern oder von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern auszunehmen. Das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren, das es bereits seit 1982 gibt, ist ein Beispiel für einen solchen Bereich.

III. KI-gestützte Standardisierung im Strafverfahren

Die KI-gestützte Standardisierung der Strafzumessung, der Rückfallprognose, der strafrechtlichen Beweiswürdigung und vergleichbare Projekte werden kritisch bewertet. Zwar könnten diese unter Umständen zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung beitragen. Doch bestehen andererseits erhebliche Risiken wie diskriminierende Tendenzen aufgrund einseitiger Programmierung, mangelnde Fairness des Verfahrens durch unzureichende Transparenz oder nicht ausschließbare Beeinflussung des unabhängigen Richters. Vorstellbar sind Datenbanken zu Entscheidungskriterien vergleichbar den Schmerzensgeldtabellen, nicht aber Systeme, die richterliche Entscheidungen vorbereiten, vorschlagen oder gar ersetzen.

IV. Predictive Analytics / Legal Prediction

Sobald aufgrund der Einsetzbarkeit automatischer Anonymisierungs- und Pseudonymisierungstools eine deutlich größere Zahl von gerichtlichen Entscheidungen für die Weiterverarbeitung zur Verfügung stehen wird, ist mit der Entwicklung von Tools für die Entscheidungsvorhersage zu rechnen, ohne dass die Justiz dies verhindern oder wesentlich steuern könnte. In dem Entwurf einer europäischen KI-Verordnung vom 21. April 2021 werden für den Bereich der Justiz nur spezielle Pflichten und Anforderungen an KI-Systeme, die durch Justizbehörden eingesetzt werden, aufgestellt (siehe B I.2.). Der nationale Gesetzgeber ist aufgerufen, auf Grundlage der sich aus der KI-Verordnung ergebenden Grundsätze einen Rechtsrahmen für den Einsatz

von KI und algorithmischen Systemen durch Rechtsschutzversicherer, Prozessfinanzierer, sogenannte „Legal-Tech-Unternehmen“ und die Anwaltschaft zu schaffen, insbesondere wenn diese Systeme mit dem Ziel der Entscheidungsvorhersage eingesetzt werden. Bei der Ziehung von Leitplanken für ihre Entwicklung und ihren Einsatz sollten auch die rechtlichen Vorgaben und Grenzen des nationalen Rechts berücksichtigt werden (siehe hierzu B I.1).

Die Ablehnung von Verfahrens- und Prozesskostenhilfe, etwa aufgrund fehlender Erfolgsaussichten, sollte wegen ihrer einschneidenden Bedeutung stets der Entscheidung durch menschliche Richter vorbehalten bleiben.

Mit einer zunehmenden Veröffentlichung von Urteilen nimmt die Gefahr eines Richterprofiling zu. In Frankreich ist es daher seit 2019 verboten, Informationen über einzelne Richter zu sammeln und systematisch auszuwerten. Aufgrund der Ankündigung im Koalitionsvertrag, dass Gerichtsentscheidungen künftig grundsätzlich in anonymisierter Form in einer Datenbank öffentlich und maschinenlesbar verfügbar sein sollen, erscheint es angezeigt, de lege ferenda eine entsprechende Regelung auch für die deutschen Richterinnen und Richter zu schaffen.

V. Richterautomat / Entscheidungsroboter / Robo-Richter

Der Richterautomat, Entscheidungsroboter oder Robo-Richter, der eigenständig Gesetze auslegt, Sachverhalte subsumiert und Entscheidungen wertender Art trifft, ist zwar Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Beiträge, technisch befindet er sich aber in weiter Ferne. Ein Richterautomat dieser Art – falls er denn jemals realisiert werden kann – würde so diametral gegen die rechtlichen und ethischen Grundlagen unserer Rechtspflege verstoßen, dass er aus Sicht der Justiz abzulehnen ist. Dies gilt für alle Instanzen und für sämtliche Verfahrensbereiche. Vor Gericht muss der Mensch als Individuum mit seinem individuellen Fall oder Anliegen im Mittelpunkt stehen. Würde eine Maschine über das Anliegen entscheiden, würde der Rechtssuchende zum Objekt degradiert, was eine eklatante Verletzung der Menschenwürde darstellte.

VI. Handlungsempfehlungen

Der Einsatz von KI und algorithmischen Systemen hat erhebliches Potential zur Optimierung der Arbeitsweise der Justiz. Die Arbeitsgruppe begrüßt ausdrücklich die aktuell laufenden Pilotprojekte der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz. Es ist wichtig, dass diese fortgeführt werden und die Justizverwaltungen die hierzu benötigten finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stellen. Sofern die Pilotprojekte zu positiven Ergebnissen kommen, sollten die Anwendungen allen Justizverwaltungen zugänglich sein.

Die Entwicklung von Insellösungen und die Durchführung von Parallelprojekten mehrerer Entwicklungsverbände sollte möglichst vermieden werden. Es sollte frühzeitig eine Verständigung

auf einheitliche bundesweit geltende Standards erfolgen, z.B. durch eine Beteiligung der bei der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) angesiedelten AG IT-Standards. Bei der Entwicklung von Anwendungen, die Schnittstellen zu den E-Akten-Systemen benötigen, sollten diese zu allen drei in Deutschland eingesetzten E-Akten-Systemen geschaffen werden. Gleiches gilt für Schnittstellen zu Fachverfahren. Zur effektiven Nutzung von KI-Anwendungen sind regelmäßig möglichst umfangreiche Trainingsdaten erforderlich, wobei für die Justiz vor allem die Schriftsätze der Parteien von Interesse sind. Die Schaffung entsprechender gemeinsamer Datenpools mit Schnittstellen zu allen drei E-Akten-Systemen erscheint daher sinnvoll.

Insbesondere wegen der stetigen technischen Weiterentwicklung sollte bei den Landesjustizverwaltungen und beim Bundesministerium der Justiz die Bereitschaft zum kurzfristigen Beginn zusätzlicher Pilotprojekte bestehen. Hierfür sind der erforderliche rechtliche Rahmen und die benötigten personellen und sächlichen Ressourcen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Eine weitere europäische Vernetzung, sowohl zu den technischen Möglichkeiten als auch zu der Frage, durch welche Anwendungen Richterinnen, Richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unterstützt werden können, ohne die rechtlichen und ethischen Grenzen zu verletzen, sollte angestrebt werden.

E. ANHANG

Unterarbeitsgruppe 3: Mögliche Einsatzgebiete von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz

Laufende und geplante Projekte in Deutschland

Nr.	Name	Projektbeschreibung (insbesondere: Projektziel und konkretes Einsatzszenario)	Bundesland / Länderverbund / Bund	Partner z.B. aus der Wirtschaft	Eingesetzte KI-Techniken	Abhängigkeiten von bestimmter Software / regionalen Besonderheiten / Rechte Dritter (z.B. nur mit bestimmter eAkte kompatibel, nur für einzelne Standorte relevant,...)	Sachstand (z.B. Planung / Entwicklung / Pilotierung / Praxiseinsatz)	Cluster (Einordnung in Kategorie / Kurzbezeichnung wie in u.g. Tabelle erläutert; Mehrfachnennungen möglich)
1	Codefy	Projektziel: Bessere Aufbereitung von Massen-/Umfangsverfahren; intuitiver, niederschwelliger Ansatz. Projektphasen: Aktenstrukturierung (PoC Phase 1). Prüfassistent zur inhaltlichen Aktenanalyse (PoC Phase 2); Prüfungsstruktur wird mit Fachanwendern erarbeitet; für viele fachliche Einsatzszenarien (z.B. Dieserverfahren) denkbar, ggf. für das jeweilige Szenario fachlich anzupassen; produziert werden aufbereitete Inhalte und Strukturen entsprechend dem zuvor festgelegten Einsatzzweck; auch: Wissensplattform (Wissensmanagement; Muster-/Entscheidungssammlungen); perspektivisch: Integration in eIP (andere eAktensysteme: nicht Projektgegenstand)	Bayern	Codefy GmbH	"Hybride KI" (Suchalgorithmus (NLP)/ Expertensystem/ Maschinelles Lernen)	Technisch lauffähig im Browser; Betrieb auf landeseigenen Servern; perspektivisch: Integration in eIP (andere eAktensysteme: nicht Projektgegenstand)	Laufende Entwicklung / Pilotierung; alle Funktionalitäten haben aktuell den Status "PoC"	Automat. Verschlagwortung/ Indexierung; Textvergleichung/-aufbereitung/Relation; Mustererkennung/Zuordnung von Textbausteinen

2	Automatisierte Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen	Projektziel: Gerichtliche Entscheidungen werden automatisch anonymisiert im Hinblick auf eine Veröffentlichung; aktuelle Einsatzszenarien: zivilrechtliche Verkehrs- und Mietsachen; perspektivisch: gerichtliche Entscheidungen aller Instanzen, auch in weiteren Fachbereichen (nicht: Anklageschriften, Schriftsätze); Anforderung/Ziel: So hoher Grad an Korrektheit, dass eine Deanonymisierung nicht mehr möglich ist (z.B. nicht nur Name, sondern auch "rotes Haus" oder bestimmte Art von Unternehmen in kleinem Dorf)	Bayern	FAU Erlangen-Nürnberg	Deep-Learning-Sprachmodell GottBERT	Perspektivisch: Betrieb auf landeseigenen Servern	Laufende Entwicklung / Planung	Anonymisierung
3	SMART (Semantische Metadaten-gewinnung und Textanalyse): PoC Anbindung Input Modules Justiz (IMJ)	<p>Im Februar 2019 wurde im Programm eJustice rlp das Projekt SMART (kurz für semantische Metadaten-gewinnung und automatisierte Textanalyse) gegründet, das den Einsatz kognitiver Systeme zur weitgehend automatisierten Kategorisierung, Dokumententrennung und Metadatenerfassung bei der Veraktung eingehender Dokumente für die elektronische Gerichtsakte forcieren soll.</p> <p>Projektziel: Dokumententypisierung; vorhandene Dokumenteninhalte werden über die KI in den eIP-Anzeigenamen des betreffenden Dokuments abgebildet (z.B. Akteneinsichtsgesuch); sinnvolle Dokumententrennung (z.B. Trennung von Anlagenkonvoluten); Einsatzszenario: Dokumenteneingang; Integration in eIP (andere eAktensysteme: nicht Projektgegenstand) bereits beauftragt.</p>	Rheinland-Pfalz, Bayern	IBM (eIP-Entwickler) / Paradatac GmbH / SINC GmbH	"KI-Algorithmen"; Neuronale Netze, Deep Learning, Machine Learning	Technisch abhängig von eIP, da gerade im eIP-Umfeld getestet (grundsätzlich: unabhängig, ggf. auch andere Umgebungen); Betrieb auf landeseigenen Servern	Laufende Entwicklung / Pilotierung (perspektivisch: noch 2022; Ziel: Beseitigung identifizierter technischer und fachlicher Hürden, Einsatz für drei Monate im Echtbetrieb)	Metadatenverarbeitung
4	Experiment Spracherkennung ("S2T")	Projektziel: Erstellung von Protokollen in Zivilprozessen effizienter gestalten. Besonderheiten: Training nicht erforderlich, fachspezifischer Wortschatz integriert, auch für andere Fachbereiche implementierbar, Mehrsprecherfähigkeit (Sprechererkennung)	Hamburg	Dataport AÖR	Fraunhofer Algorithmen	Betrieb auf landeseigenem Server, hohes Schutzniveau über sichere Anbindung	Entwicklung abgeschlossen, derzeit letzte Tests, Roll-out in Absprache mit Gerichten	Spracherkennung

5 Chatbot für Rechtsantragstellen	<p>Projektziel: Entwicklung eines Chatbots zur Unterstützung der Rechtsantragstelle.</p> <p>Eine Machbarkeitsstudie eines interdisziplinären Teams der FH Bielefeld ist unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Chatbot_Rechtsantr%C3%A4ge_Machbarkeitsstudie.html abrufbar.</p> <p>Es erfolgte eine Prozessanalyse. Ein Lastenheft für eine Erstversion wurde erstellt; XML-Strukturen werden bereitgestellt (xJustiz); Chatbot leitet den Antragsteller intelligent durch elektronische Formulare; Einsatzszenarien: alle, in denen durch einfache Frage-Antwort-Mechanismen ein vorbereitetes Formular befüllt werden kann. Das Konzept für die Entwicklung und den Einsatz von Chatbots in Rechtsantragstellen ist abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Chatbot_Rechtsantragstelle_Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3</p> <p>Nunmehr erfolgte eine Kombination der Projekte Digitale Klagewege (Nr. 6) und Chatbot für die Rechtsantragsstelle. Aktuell läuft ein Discovery Sprint.</p>	<p>Federführend: Bund; mitwirkend: Hamburg, NRW, Saarland, Niedersachsen, Schleswig-Holstein</p>	<p>FH Bielefeld (Machbarkeitsstudie)</p> <p>Boston Consulting Group (BCG) (Prozessanalyse/Lastenheft)</p> <p>DigitalService 4Germany GmbH (Discovery Sprint)</p>	<p>Kombination aus maschinellem Lernen und einem regelbasierten Expertensystem</p>	<p>Laut BCG: Technisch lauffähig im Browser; keine technischen Abhängigkeiten; auch keine Abhängigkeit von Fachverfahren; keine Rechte Dritter (Justiz-Eigenentwicklung); Betrieb: noch nicht entschieden, auf welchen Servern; perspektivisch: Integration in ein gemeinsames Zugangsportale.</p> <p>Schnittstellen zum EGVP und zu den in den pilotierenden Ländern eingesetzten Fachverfahren nötig. Bei der Beantwortung von Anfragen müssen regionale Besonderheiten berücksichtigt werden, so dass eine entsprechende Konfiguration möglich sein muss.</p>	<p>Laufende Entwicklung / Planung</p> <p>Nunmehr Kombination der Projekte Digitale Klagewege und Chatbot für die Rechtsantragsstelle.</p>	<p>Dialogsysteme; Textgenerierung/Unterstützung bei Entscheidungsfindung</p>
--	--	--	--	--	--	---	--

6	Digitale Klage- wege	<p>Projektziel: Schaffung eines niedrigschwelligen Zugangs zur Justiz, Möglichkeit, Klagen in strukturierter Form bei Gericht einzureichen. Perspektivisch: digitale Weiterverarbeitung und Verfahrensführung sowohl innerhalb der Gerichte als auch gegenüber der Beklagtenseite zu ermöglichen.</p> <p>Eine Fallstudie ist abrufbar unter https://tech.4germany.org/wp-content/uploads/2021/11/Fallstudie-Digitale-Klagewege-Tech4Germany-2021.pdf.</p> <p>Nunmehr erfolgte eine Kombination der Projekte Digitale Klagewege und Chatbot für die Rechtsantragsstelle (Nr. 5). Aktuell läuft ein Discovery Sprint.</p>	Bund	Tech4Germany Fellowship/ Digitalservice 4Germany GmbH	<p>Low Code (Es wurde Automatisierungssoftware der Bryter GmbH eingesetzt).</p> <p>Im Übrigen eigene Programmierleistung</p>	<p>Bei dem Prototyp kommt ein Bryter-Baustein zum Einsatz.</p> <p>Zum Datentransfer an das Gericht dürften Schnittstellen zum EGVP nötig sein.</p>	<p>Laufende Entwicklung / Planung</p> <p>Nunmehr Kombination der Projekte Digitale Klagewege und Chatbot für die Rechtsantragsstelle</p>	Dialogsystem, Textgenerierung/ Unterstützung bei Entscheidungsfindung
7	e2A - Zeitstrahl- analyse	Die Funktionalität strukturiert die Zeitangaben in einem oder mehreren Dokumenten der elektronischen Akte in chronologischer Hinsicht. Textstellen, die mit einem Datum versehen sind, werden identifiziert und chronologisch sortiert. Die Ergebnisse werden in einem gesonderten Dokumentenbaum als Sprungmarken zur Verfügung gestellt und ermöglichen den direkten Zugang zu den zeitlich sortierten Textstellen.	NRW / e2A - Verbund	SINC GmbH	Modulare Integration von Analysefunktionen	e2A	In e2A technisch bereits enthalten, in NRW nicht lizenziert, Lizenzstand in den Verbundländern unterschiedlich, weitere Entwicklungsschritte derzeit nicht absehbar.	Automatische Verschlagwortung und Indexierung
8	e2A - Textver- gleich	Die Funktionalität vergleicht zwei Dokumente und zeigt den Grad der Übereinstimmung an. Unterschiede in zwei scheinbar identischen Dokumenten werden für die Anwender markiert hervorgehoben, um Abweichungen schnell aufzufinden. Inhaltlich gleiche, aber semantisch unterschiedliche Passagen werden allerdings nicht erkannt.	NRW / e2A - Verbund	SINC GmbH	Modulare Integration von Analysefunktionen	e2A	In e2A technisch bereits enthalten, in NRW im Echtbetrieb im Einsatz, weitere Entwicklungsschritte derzeit nicht absehbar.	Textvergleich, -aufbereitung, Relation; Mustererkennung, Zuordnung von Textbausteinen

9	e2A - Normverweisanalyse	Die Funktionalität durchsucht ein oder mehrere Dokumente auf Gesetzesnormen, markiert diese und stellt automatisch einen Hyperlink zu einer juristischen Datenbank her (derzeit: kostenfreie Gesetzessammlung im Internet). Normketten können derzeit noch nicht erkannt werden.	NRW / e2A - Verbund	SINC GmbH	Modulare Integration von Analysefunktionen	e2A	In e2A technisch bereits enthalten, in NRW im Echtbetrieb im Einsatz, weitere Entwicklungsschritte derzeit nicht absehbar.	Automatische Verschlagwortung und Indexierung
10	e2A - Durchdringung	Die Funktionalität ermöglicht die inhaltliche Durchdringung einer elektronischen Akte. Anwender können in den Dokumenten der Akte persönliche Markierungen und Anmerkungen anbringen, die in einem Inhaltsverzeichnis gegliedert werden. Die Anmerkungen fungieren als Sprungmarke. Die von den Anwendern markierten Teile der Akte können in verschiedene Kategorien (z.B. Kläger/Beklager/unstreitig) eingeordnet und anschließend verschiedenen Strukturpunkten (z.B. verschiedene Streitpunkte der Parteien in einer Punktesache) zugeordnet werden. Die daraus generierte Übersicht kann u.a. im Word-Format exportiert werden.	NRW / e2A - Verbund	SINC GmbH	Modulare Integration von Analysefunktionen	e2A	In e2A technisch bereits enthalten, in NRW im Echtbetrieb im Einsatz, wird fortlaufend weiterentwickelt.	Textvergleichung, -aufbereitung, Relation

11	Automatisierungssoftware "Bryter"	<p>Ziel des Projekts ist die Testung einer Low-Code-Automatisierungssoftware, mit der gleichförmige Arbeitsabläufe in Form eines Entscheidungsbaums abgebildet und so dann automatisiert ausgeführt werden können.</p> <p>Anwenderinnen und Anwender können nach einer kurzen Schulung schnell selbständig Entscheidungsbäume erstellen. In dem bislang auf den nicht-richterlichen Bereich beschränkten Projekt wurden folgende Anwendungsfälle entwickelt: Räumungsschutz- und Kontenpfändungsschutzanträge von Bürgern, Vorbereitung Erbausschlagung, Teilzeitanträge von Justizangehörigen und deren Bewilligung, Anträge von Externen auf Einstellung von Entscheidungen in die Rechtsprechungsdatenbank NRWE, gerichtsinterne Buchung von Hard- und Software für Videoverhandlungen. Die jeweiligen Eingabemasken und Entscheidungsbäume wurden von den Sachbearbeitern der Justiz „gebaut“. Dies war ohne Programmierkenntnisse, aber mit Unterstützung der Firma Bryter möglich. Im Ergebnis wird automatisiert ein Antrag oder ein Antragsentwurf erstellt und (teilweise) automatisiert bearbeitet.</p>	NRW	Bryter GmbH	Low-Code-Automatisierungssoftware der Fa. Bryter	Bryter	<p>Ein Anwendungsfall (Buchung von Videoverhandlungen) wird bereits im Echtbetrieb getestet, alle anderen befinden sich in der Mitbestimmung.</p>	Dialogsysteme
12	Maschinelles Übersetzungsservice der Justiz	<p>Szenario: Kurzfristige Übersetzung von Texten aus Fremdsprachen unter Wahrung von Anforderungen des Datenschutzes. Dazu werden maschinelle Übersetzungen durch ein mit übersetzten Texten trainiertes neuronales Netz erstellt. Fremdsprachige Dokumente können so gezielter durchsucht werden, um sich z.B. einen schnellen Überblick zu verschaffen. Ein künftiges Ziel ist, ein Übersetzungsgedächtnis zu entwickeln: Das bedeutet, das alles, was schon einmal eingelesen bzw. übersetzt wurde, wiedererkannt werden kann, womit zeitkritische Übersetzungen künftig strukturierter erfolgen könnten.</p>	Baden-Württemberg	SYSTRAN (Frankreich)	Neuronale Netzwerke	<p>Entwicklung der Projektidee 2017, Pilotierung seit 2018, Produktiveinsatz seit 2022</p>	<p>Automat. Verschlagwortung/Indexierung; Textvergleichung/-aufbereitung/Relation</p>	

13	KI-Unterstützung für die Bearbeitung von Massenverfahren	Ziel: Die Einsparung von personellen Ressourcen bei der Bewältigung von Massenverfahren. Szenario: Das Durcharbeiten von Massenverfahren erfordert viel Arbeitszeit, obwohl die Fälle und die Schriftsätze häufig stark vergleichbar sind. Liegen erstinstanzliche Urteile und Schriftsätze in digitaler Form vor, so können Berufungsakten durch die maschinelle Überprüfung bestimmter Parameter Fallgruppen zugeordnet werden, die dann leichter abgearbeitet werden können. Lernt das System in einem weiteren Schritt aus den analysierten Dokumenten, lassen sich zudem Abweichungen von nahezu identischen Schriftsätzen ebenso hervorheben wie Trends, Änderungen des Vortrags oder neue Textbausteine, womit neue Parameter identifiziert werden können; zudem werden große Dokumentensammlungen durch automatische Indexierung vollständig durchsuchbar.	Baden-Württemberg	IBM (Watson Discovery)	Natural Language Processing/Understanding, Wort/Satz Tokenisierung, Named Entity Recognition, Mention Detection, Strukturerkennung, Modelltraining durch Human-Annotation	MVP kurz vor Fertigstellung	Metadatenverarbeitung; Automat. Verschlagwortung/Indexierung; Textvergleichung/-aufbereitung/Relation; Mustererkennung/Zuordnung von Textbausteinen; Textgenerierung/Unterstützung bei Entscheidungsfindung
14	KI-Strukturierung im Zivilprozess	Ziel ist der Nachweis, dass eine KI-gestützte Strukturierung von Schriftsatzinhalten im Zivilprozess möglich ist, wodurch den Bearbeiterinnen und Bearbeitern der Schriftsätze ein deutlicher Zeit- und Qualitätsgewinn ermöglicht werden soll. Als Anwendungsfall sollen Verfahren aus dem Zivilrecht dienen, deren manuelle Strukturierung sich als besonders herausfordernd darstellt. Dies können beispielsweise Umfangsverfahren oder Verfahren mit komplexen Sachverhalten sein, wie etwa im privaten Baurecht.	Baden-Württemberg	Codefy GmbH	Codefy Legal Engine	MVP in der Entwicklung	Automat. Verschlagwortung/Indexierung; Textvergleichung/-aufbereitung/Relation

15	KI-Spracherkennung Justiz	Die "Automatic Speech Recognition" soll zur Verschriftlichung von Vernehmungen etwa von Opfern von Sexualstraftaten eingesetzt werden. Die KI soll dabei Audiodateien bzw. Videodateien der Polizei analysieren und bspw. Wörter und Räuspern entfernen, aber auch in Zusammenarbeit mit Dictasoft bei der automatischen Umsetzung von Diktaten schneller arbeiten können.	Schleswig-Holstein	Dataport AÖR/Grundig	STT-Engine von Fraunhofer / Speech to Text	Beteiligung von Innenministerium/Polizei; Dictasoft	Pilotierung seit 2021	Textvergleichung/-aufbereitung/Relation; Mustererkennung/Zuordnung von Textbausteinen
16	FRAUKE (FRankfurts UrteilKonfigurator Elektronisch)	<p>FRAUKE ist ein KI-gestütztes juristisches Assistenzsystem, das helfen soll, die jährlich bis zu 15.000 Fluggastklagen am Amtsgericht Frankfurt einfacher, schneller und qualitativ besser zu bearbeiten.</p> <p>Da Fluggastklagen vom Inhalt und Prozessablauf her strukturell sehr ähnlich verlaufen, bietet sich diese Fälle für eine KI-gestützte Klagebearbeitung. Die Verfahren unterscheiden sich zwar hinsichtlich des Grundes für eine Verspätung oder Annullierung, jedoch sind die Fallgruppen überschaubar und wiederholend – Unterscheidungen ergeben sich oft bloß beim Flugtag, den klagenden Passagieren und der betroffenen Fluglinie. Daher bietet es sich an, das KI-System mit Klage- und Urteilstexten der Rechtsprechung zu trainieren, um wiederkehrende Muster zu erkennen und Vorschläge für differenzierte Textbausteine zur Unterstützung der Entscheider bei ihrer Urteilsfindung zu generieren. Die Richterinnen und Richter erhalten Textbausteinvorschläge und Urteilsverweise, welche sie per Drag&Drop zu Urteilen zusammenfügen können, wobei die Bausteine individuell veränderbar sind. Das Projekt wird durch die Richterinnen und Richter als praxistauglich eingeschätzt.</p>	Hessen	IBM Deutschland GmbH	IBM Watson Technologie; IBM Watson Natural Language; PostgreSQL und OpenShift Understanding; IBM Watson Watson Knowledge Studio	Das Projekt wird für alle Gerichte mit Fluggastrecht klagen in Deutschland geeignet sein, so dass sich eine Relevanz für 100.000 Verfahren jährlich ergeben kann; Produktrechte liegen bei Hessen und IBM; Betrieb ist aktuell nur in der IBM Cloud möglich; Übertragung auf ein unabhängiges Rechenzentrum möglich und projektiert. Denkbar erscheint ein Service für alle Gerichte in Deutschland in einer weiteren Ausbaustufe	MVP; Ausbau zum Projekt für alle Zivilrichterinnen und -richter des Amtsgerichts Frankfurt am Main ist projektiert und Projektmittel sind beantragt => Zeitziel Ende 2022	Textgenerierung / Unterstützung der Entscheidungsfindung in einfach gelagerten, standardisierbaren Fällen / Massenverfahren

17	Strukturierungswerkzeuge für Umfangs- und Massenverfahren	<p>Mit dem Ziel einer Arbeitserleichterung nicht nur, aber insbesondere für Richterinnen und Richter wird das Produkt RIAD in Form der JuTe (Juristische Textanalyse) getestet, das von der SINC GmbH - dem Entwickler von e2A - angeboten wird. Dieses Tool soll der Entscheiderin oder dem Entscheider eine schnellere Aktendurchdringung ermöglichen (z.B. automatisierte Erstellung eines Zeitstrahls, automatisierte Erkennung von Anträgen, Geldbeträgen, Namen etc.; Verlinkung mit juristischen Datenbanken oder "google.maps"). Zudem sollen Einzelverfahren gruppiert und so – ggf. anonymisiert – gleichlautende Klagen zügiger bearbeitet werden können. Ein weiteres Tool erlaubt es, Übereinstimmungen und Unterscheidungen in Dokumenten zu finden.</p> <p>Der Unterschied zu den ähnlichen Funktionen von e2A (Nr. 7 bis 10) besteht darin, dass die JuTe pro einzelner Funktionalität über zwei verschiedene, vorab trainierte neuronale Netzwerke verfügt.</p>	Niedersachsen	SINC GmbH	Neuronale Netzwerke	Soweit ersichtlich keine, benötigt "nur" Windows 10 und pdf-Dokumente	Pilotierung	Textvergleichung/-aufbereitung/Relation; Mustererkennung/Zuordnung von Textbausteinen
18	FT-CAM	<p>Neben der Unterstützung bei der Erstellung von erstinstanzlichen Beschlüssen in verschiedenen Familiensachen ermöglicht es das Programm, die relevanten Daten zur Berechnung von Unterhaltsansprüchen einzugeben. Anschließend generiert FT-CAM ein Word-Dokument bestehend aus Textbausteinen, die u.a. das Ergebnis der digital durchgeführten Unterhaltsberechnung widerspiegeln.</p>	Niedersachsen	FTCam GbR (bestehend aus Richterinnen und Richtern)	(statischer) KI-Algorithmus	Es besteht eine Datenschnittstelle mit EUREKA, eine Nutzung aber auch unabhängig hiervon möglich	(langjähriger) Praxiseinsatz	Textgenerierung/Unterstützung bei Entscheidungsfindung

19	INFOService	Bei einem Amtsgericht wird ein "INFOService" als landesweite Zentralstelle zur Beantwortung von Bürgeranfragen im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingerichtet, der per E-Mail oder Telefon kontaktiert werden kann. Den dort eingesetzten Beschäftigten soll eine Wissensdatenbank zur Verfügung gestellt werden, die einen schnellen, KI-gestützten Zugriff auf die zugrundeliegenden Datenquellen ermöglicht (z.B. durch geführte Dialoge [ähnlich Chatbot]).	Niedersachsen	noch nicht bekannt	noch nicht bekannt	keine	Planung (Aus-schreibung Wissensdatenbank läuft)	Automat. Verschlagwortung/Indexierung
----	--------------------	---	---------------	--------------------	--------------------	-------	---	---------------------------------------

Cluster	Kurzbezeichnung
Erkennen, Erfassen und Zuordnen von Metadaten (Dokumenten,- Vorgangs-, Beteiligtendaten) in elektronischen Dokumenten	Metadatenverarbeitung
Automatische Verschlagwortung und Indexierung / Aufbau von Wissensstrukturen	Automat. Verschlagwortung/Indexierung
Suchmaschinen / Fortgeschrittene Recherche in Juristischen Datenbanksystemen	Suchmaschinen/Recherche
(Früh)Erkennung von Straftaten (Durchsuchung des Internets / Darknets nach Hasskriminalität, Kinderpornografie)	(Früh-)Erkennung von Straftaten
Textvergleichung, Textaufbereitung, Relationsarbeit	Textvergleichung/-aufbereitung/Relation
Mustererkennung, Zuordnung von Textbausteinen in Massenverfahren	Mustererkennung/Zuordnung von Textbausteinen
Natürlichsprachliche Dialogsysteme / Chatbots / intelligente Eingabemasken / Bürgerunterstützung im Justizportal (z.B. Information, Anleitung, Antragstellung / virtuelle Rechtsantragsstelle)	Dialogsysteme
Textgenerierung / Unterstützung der Entscheidungsfindung in einfach gelagerten, standardisierbaren Fällen / Massenverfahren	Textgenerierung/Unterstützung bei Entscheidungsfindung
Anonymisierung gerichtlicher Entscheidungen	Anonymisierung
Spracherkennung	Spracherkennung